

Regina Fürsich

# Der Rittersturm 1803/04

Das reichsritterschaftliche Kommunikationszentrum  
in Ehingen (Donau) in der Krise



**Kohlhammer**



## Der Rittersturm 1803/04

# Oberschwaben

Forschungen zu Landschaft,  
Geschichte und Kultur

**BAND 10**

herausgegeben von

SIGRID HIRBODIAN

SABINE HOLTZ

DIETMAR SCHIERSNER

ANDREAS SCHWAB

THOMAS ZOTZ



Gesellschaft Oberschwaben  
für Geschichte und Kultur

Regina Fürsich

# Der Rittersturm 1803/04

Das reichsritterschaftliche Kommunikations-  
zentrum in Ehingen (Donau) in der Krise

**Kohlhammer**

Die Veröffentlichung wurde großzügig gefördert durch:



D 93

*Umschlagabbildung:*

Zeichnung des kaiserlichen Ordens für den schwäbischen Ritterkreis von 1793  
(aus: HStAS B 573 Bü 4).

Lektorat: Angela Schlenkrich

Gestaltung und Produktion: Verlagsbüro Wais & Partner, Stuttgart

Druck und Bindung: Memminger MedienCentrum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie.

Detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet abrufbar über <http://www.dnb.ddb.de>.

Alle Rechte vorbehalten

© 2026 Gesellschaft Oberschwaben für Geschichte und Kultur,  
Verlagsbüro Wais & Partner GbR, Stuttgart

Kommission und Vertrieb: W. Kohlhammer, Stuttgart

ISBN 978-3-17-046064-5 (Print)

ISBN 978-3-17-046065-2 (E-book – pdf)

# Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| Vorwort .....   | 8         |
| <b>1 Einleitung .....</b>   | <b>10</b> |
| 1.1 Untersuchungsgegenstand .....   | 10        |
| 1.2 Quellenlage .....   | 15        |
| 1.3 Forschungsstand .....   | 18        |
| 1.4 Methodik .....  | 22        |
| <b>2 Grundlagen: Zusammensetzung, Beschaffenheit und Besonderheiten der Reichsritterschaft .....</b>  | <b>28</b> |
| <b>3 Vorschnell und widerrechtlich – Der Rittersturm 1803/04 .....</b>  | <b>46</b> |
| 3.1 Freund und Feind – Die Vorgehensweisen verschiedener Reichsstände im Rittersturm .....  | 46        |
| 3.2 Schützer und Retter – Die Genese des kaiserlichen Konservatoriums .....   | 72        |
| <b>4 <i>alles erschöpft, was man nur in dermaliger crisi sagen kann:</i> Korporation und Kommunikation im Rittersturm .....</b>                   | <b>92</b> |
| 4.1 <i>das brennende Gebäude ohne allen Zeitverlust zu löschen:</i> Die korporative Binnenkommunikation der Reichsritterschaft in der Krise ..... | 92        |
| 4.1.1 Von unten nach oben und von oben nach unten – Ebenen der reichsritterschaftlichen Kommunikationsstruktur .....                              | 92        |
| 4.1.2 Im Zentrum der Kommunikation – Das Generaldirektorium in Ehingen (Donau) .....  | 114       |

|       |   |     |
|-------|---|-----|
| 4.1.3 | Zwischen Neuorientierung und Auflösung –<br>Strategien und Argumentation der Reichsritterschaft ... ..  | 135 |
| 4.1.4 | Geheimdiplomatie –<br>Die reichsritterschaftliche Chiffrierpraxis . ... ..  | 178 |
| 4.2   | <i>noch alle Mittel zu ergreifen, welche eine Rettung herbey<br/>führen können: Die Ehinger Kommunikation mit Wien,<br/>Paris und Regensburg</i> ... ..         | 212 |
| 4.2.1 | Reichsritterschaftliche Kaisertreue –<br>Die gesamtritterschaftliche Gesandtschaft in Wien ... ..   | 212 |
| 4.2.2 | Der Faktor Vertrauen –<br>Die diplomatische Mission in Paris .. ... ..  | 244 |
| 4.2.3 | Ein institutionalisierter Hoffnungsschimmer –<br>Die Konservatorialsubdelegationskommission in<br>Regensburg... ..  | 269 |
| 4.3   | <i>Zwischenfazit. trotz der etwas complicirten –<br/>und altgothischen Form unserer Konstitution:</i><br>Von der Kommunikations- zur Korporationsstruktur... .. | 297 |
| 5     | <b>Streit um die reichsritterschaftliche Existenz-<br/>berechtigung – Die öffentliche Auseinandersetzung<br/>um die Reichsritterschaft</b> ... ..               | 305 |
| 6     | <b>Der deutsche Süden verändert sich –<br/>Die Mediatisierung der Reichsritterschaft 1805/06</b> ... ..   | 342 |
| 7     | <b>Fazit</b> ... ..   | 386 |
| 8     | <b>Anhang</b> .. ... ..   | 396 |
| 8.1   | Schlüssel der Zahlenchiffre<br>(nach aktuellem Kenntnisstand)... ..   | 396 |
| 8.2   | Schlüssel der Alexanderchiffre<br>(nach aktuellem Kenntnisstand)... ..  | 399 |
| 8.3   | Eine Fabel ... ..   | 400 |
| 8.4   | Provisorische Besitznahme .. ... ..   | 400 |
| 8.5   | Abkürzungsverzeichnis .. ... ..   | 401 |

|   |     |
|---|-----|
| 8.6 Quellen- und Literaturverzeichnis ..... | 402 |
| 8.6.1 Ungedruckte Quellen .....             | 402 |
| 8.6.2 Gedruckte Quellen .....               | 404 |
| 8.6.3 Literatur .....                       | 409 |
| 8.7 Register .....                          | 424 |

# Vorwort

Die vorliegende Studie wurde im Wintersemester 2023/2024 von der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Stuttgart als Dissertation angenommen. Für den Druck wurde sie geringfügig überarbeitet und durch ein Register ergänzt.

Die Durchführung dieses Projekts war nur möglich mit der freundlichen Hilfe und Unterstützung zahlreicher Menschen und Institutionen. In erster Linie möchte ich meiner Doktormutter Prof. Dr. Sabine Holtz ganz herzlich danken – nicht nur für die Betreuung dieser Arbeit, sondern auch für die vielen sehr lehrreichen Jahre, die ich als Studentin, Hilfskraft und Lehrende in der Abteilung Landesgeschichte verbringen durfte.

Ebenso herzlich gedankt sei Prof. Dr. Dietmar Schiersner, der mit seinem reichhaltigen Wissen zu Oberschwaben sowie seinen eigenen Forschungen im Bereich der Reichsritterschaft der ideale Zweitgutachter für diese Arbeit war.

Die Gesellschaft Oberschwaben für Geschichte und Kultur e.V. hat mir mit ihrem Stipendium die Bearbeitung der Reichsritterschaft und die durch die disparate Quellenlage notwendigen zahlreichen Archivreisen ermöglicht. Dafür und für die Aufnahme der Studie in die Reihe der Gesellschaft Oberschwaben ein herzliches Danke. Die umsichtige, hilfreiche und freundliche redaktionelle Betreuung, von der dieses Buch ungemein profitiert hat, übernahm Angela Schlenkrich M.A.; den Prozess der Drucklegung verantwortete dankenswerterweise Rainer Maucher.

Nicht zuletzt sei den Mitarbeitenden der konsultierten Archive für ihre Beratung und Unterstützung gedankt.

Im Februar 2025 wurde meine Studie mit dem Geschichtspreis des St. Georgen Vereins der Württembergischen Ritterschaft e.V. ausgezeichnet. Diese Würdigung meiner Arbeit durch den Ritterhauptmann, die Jurymitglieder und den Verein weiß ich sehr zu schätzen.

Die Beschäftigung mit einer komplexen Korporation wie der Reichsritterschaft birgt die eine oder andere Schwierigkeit,<sup>1</sup> die sich mit der moralischen wie wissenschaftlichen Unterstützung meiner Kolleg:innen aus der Abteilung Landesgeschichte viel leichter bewältigen ließ. Besonders hervorheben möchte ich meine ‚akademische große Schwester‘ Dr. Senta Herkle, meine langjährige, unendlich geduldige Büropartnerin Dr. Amelie Bieg, meinen Spionagekomplizen Marius Wieandt und Eva Hoffmann, meine Rettung aus je-

<sup>1</sup> Betrachtet man die Reichsritterschaft von außen, so fällt auf, dass sie sich aus vielen verschiedenen Bestandteilen zusammensetzt, die auf den ersten Blick nicht immer zusammenzupassen scheinen, als Gesamtkorpus dann aber doch erstaunlich gut gemeinsam funktionieren – oder um es angelehnt an Samuel Pufendorf auszudrücken: *Nihil ergo aliud restat, quam ut dicamus, corpus equestre esse irregulare aliquod corpus et ornithorhyncho anatino simile.*

dem Kaffeenotstand. Auch meine Freund:innen waren mir in vielen Situationen in den letzten Jahren eine große Hilfe. Dafür bin ich ihnen allen sehr dankbar – ganz besonders Abhishek Dani.

Der größte Dank gebührt aber meiner Familie, die mich immer unterstützt und mir in allen Lebenslagen den Rücken stärkt. Rita, Ottmar und Michael Fürsich sowie Christiane Reismüller, ihr seid die Allerbesten!

Der Band ist dem Andenken an Karl Reismüller gewidmet.

Illerrieden, im Juni 2025

*Regina Fürsich*

# 1 Einleitung

## 1.1 Untersuchungsgegenstand

*Wenn die unaufhörlichen Angriffe auf eine – um das Vaterland von jeher verdiente und in allen Reichsgrundgesetzen bestätigte Staatsgesellschaft tief zu Gemüthe dringen müßen; so kann hingegen die Betrachtung daß eben dieße von allen physischen Streitkräften entblöste, und nur auf schlichte Gerechtigkeit gestützte Genossenschaft den vereinigten Kräften so vieler höchsten und hohen Reichsständen widerstehen, und selbst den heftigen Stürmen des vorigen Jahres entgehen konnte – nicht anders als tröstlich, beruhigend und aufmunternd seyn. Die würdigen Patrioten, welche auf diesen wunderähnlichen Erfolg ihre eminenten Geistes- und Gemüthsgaben verwendet, sind dem fränkischen und rheinischen Reichsadel nicht unbekannt; ihr ruhmvolles Beyspiel hat in den letzten Monden des vorigen Jahres reichskundig heldenmüthige Handlungen erzeugt, unvergeßlich wird ihr Andenken bleiben, und noch die spätesten Enkel werden ihre Namen singend aussprechen. Mit rastloser Thätigkeit und weiser Vorsicht hat das wohllob. General Direktorium den Zweck seines großen Berufs erfüllt.<sup>1</sup>*

Mit diesen Worten leiteten die Deputationen des fränkischen und rheinischen Ritterkreises ihre gemeinschaftliche Erklärung auf dem reichsritterschaftlichen Generalkorrespondenztag in Augsburg im Oktober 1804 ein. Die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts bedeuteten für den deutschen Süden eine große, umfassende Umbruchphase: Im Reichsdeputationshauptschluss waren nahezu alle geistlichen Fürstentümer säkularisiert und nahezu alle Reichsstädte mediatisiert worden. Die geographische und politische Gestalt des Alten Reichs – insbesondere des deutschen Südens – durchlief eine grundlegende Transformation, etliche Reichsstände verloren dadurch ihre Existenz gänzlich. Andere Reichsstände zählten zu den Profiteuren und konnten durch Säkularisation und Mediatisierung ihre Besitzungen deutlich erweitern. Mit der Reichsritterschaft, deren Existenz im Reichsdeputationshauptschluss ausdrücklich bestätigt wurde,<sup>2</sup> überlebte „eines der merkwürdigsten Gebilde des alten Reiches“<sup>3</sup> wie Volker Press

1 StAL B 575 III Bü 941: Gemeinschaftliche Erklärung der fränkischen und rheinischen Ritterdeputationen zum Tagesordnungspunkt 1 vom 18. 10. 1804.

2 Vgl. Hauptschluss der außerordentlichen Reichsdeputation, S. 13, § 28.

3 PRESS, Reichsritterschaft im Reich, S. 205. Vgl. hierzu auch Press' Beschreibung der Reichsritterschaft als „wohl eigentümlichste Erscheinung der deutschen Territorialverfassung“; DERS., Landesherrschaft der Reichsritter, S. 94.

das Corpus Equestre treffend beschrieb, diese erste Phase der Neustrukturierung des deutschen Südens im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Dessen ungeachtet kam es bereits kurz nach der ausdrücklichen Bestätigung reichsritterschaftlicher Existenz durch das neueste Reichsgrundgesetz im sogenannten Rittersturm 1803/04 zu widerrechtlichen wirtschaftlichen und militärischen Schritten seitens etlicher Reichsstände gegen die Reichsritterschaft. Die äußerst dezentral organisierte, hunderte Familien und Klein- und Kleinstterritorien umfassende, reichsunmittelbare, gleichwohl nicht reichsständische Niederadelskorporation schaffte es, im Januar 1804 gegen die reichsfürstlichen Rechtsbrüche ein kaiserliches Konservatorium<sup>4</sup> (Schutzmandat) für die Reichsritterschaft zu erwirken und vor ihrem endgültigen Untergang durch die Mediatisierung 1805/06 noch ein letztes Mal Rettung zu finden.

Angesichts der disparaten Korporationsstruktur und der fehlenden Machtmittel (von allen physischen Streitkräften entblößt) stellt sich die Frage, wie es der ‚nur auf schlechte Gerechtigkeit gestützten Genossenschaft‘ gelingen konnte, in einer Zeit, in der selbst mächtige Reichsstände von der politischen Landkarte verschwanden, dieser Krise kurz vor dem Ende des Alten Reichs noch ein letztes Mal zu entgehen. Wer waren die ‚würdigen Patrioten‘, die diese Errungenschaft erwirkten, und wodurch und inwiefern erfüllte das Generaldirektorium den ‚Zweck seines großen Berufs‘? Es gilt also, diese in der zitierten Erklärung des rheinischen und fränkischen Ritterkreises nur vage erwähnten zentralen Akteure und Instanzen näher zu definieren und deren Handlungsstrategien herauszuarbeiten, die zu jenem letzten ‚wunderhaften Erfolg‘ der Reichsritterschaft vor ihrem definitiven Ende führen konnten. Die Untersuchung des Corpus Equestre in einer Krisensituation birgt dabei besonderes Potential, denn „[b]ekanntlich werden in einer Krise Verfassungsstrukturen greller beleuchtet als in einer normalen Ruhesituation.“<sup>5</sup> Im Fokus sollen daher sowohl die Korporations- als auch die Kommunikationsstrukturen der Reichsritterschaft stehen, deren Funktionsweisen auf das engste verschränkt waren, die sich dadurch gegenseitig beeinflussten und die ihrerseits von der Krisensituation beeinflusst wurden. Die korporativen Organisationsstrukturen der Reichsritterschaft entbehrten im Normalfall starker Zentralorgane und so war es notwendig, zum Erreichen eines gemeinsamen Ziels (hier: zum Schutz der Korporation vor den widerrechtlichen Schritten mächtigerer Reichsstände) Prozesse des Entscheidens zu bündeln und die auch geographisch zerstreute Lage der einzelnen Reichsritter und Rittergüter durch kommunikative Prozesse zu überbrücken. Somit bietet sich am Beispiel des Rittersturms die Möglichkeit, sowohl die Veränderungen in den reichsritterschaftlichen Korporations- und Kommunikationsstrukturen herauszuarbeiten, die die Krisensituation mit sich brachte, als auch dadurch Rückschlüsse auf die Normalsituation zu ziehen und strukturelle Kontinuitäten über die Grenzen der Krisensituation hinweg zu beleuchten.

4 Reichshofraths-Conclusum, das Landfriedensbrüchige Verfahren gegen die Reichsritterschaft betreffend.

5 PRESS, Die Ritterschaft im Kraichgau, S. 36.

Das Alte Reich, dessen Verfassung Samuel Pufendorf, der berühmte Staatsrechtler des 17. Jahrhunderts, bekanntlich als *irregulare aliquod corpus et monstro simile*<sup>6</sup> beschrieben hat, spiegelt sich in besonderer Weise in der Reichsritterschaft wider, die sozusagen gerade in ihrer Besonderheit und Irregularität im Kontext der Reichsverfassung diese wiederum exemplifizierte. Die Erforschung reichsritterschaftlicher Korporationsstrukturen birgt damit nicht nur Erkenntnisse für die historische Niederadelsforschung, sondern ordnet sich insofern auch in die Verfassungsgeschichte des Alten Reichs ein. Dies ist umso mehr der Fall, da auch die Frage untersucht werden muss, warum die Umsetzung des Konservatoriums nicht umfassend erfolgte. Das Konservatorium forderte die vollständige Restitution der Reichsritterschaft in ihre Rechte und ihren Besitzstand zum Zeitpunkt vor der reichsständischen Besitznahme der Entschädigungslande und lieferte hierzu die rechtliche Grundlage. Um zu verstehen, weshalb die Konservatoren die lückenlose Restitution nicht durchsetzten oder durchsetzen konnten, muss der Blick auch auf das Alte Reich und dessen Strukturen im frühen 19. Jahrhundert gerichtet werden.

Der Rittersturm soll in der vorliegenden Studie nicht in seiner engen Definition aufgefasst werden, die unter dem Begriff lediglich die Phase militärischer Okkupationen reichsritterschaftlicher Güter durch etliche Reichsstände von Oktober/November 1803 bis zum Erlass und Bekanntwerden des kaiserlichen Konservatoriums im Januar/Februar 1804 versteht. Vielmehr wird der Rittersturm im Folgenden in einem breiteren Sinn begriffen als Gesamtheit einer zusammenhängenden Krisenphase der Reichsritterschaft vom Beginn erster Rechtsbrüche durch einzelne Reichsstände (vorrangig Württemberg und Bayern) bei der Besitznahme der Entschädigungslande aus dem Reichsdeputationshauptschluss im Frühjahr 1803 bis hin zum endgültigen Ende der Bemühungen der Konservatorialsubdelegationskommission,<sup>7</sup> also jenes Gremiums, das für den Vollzug des Konservatoriums zuständig war (im Folgenden als Konservatorialkommission bezeichnet), im Frühsommer 1805. Michael Puchta, der sich in einer ausführlichen Studie mit der dem Rittersturm in den 1790er-Jahren bereits vorangegangenen Mediatisierung von Teilen der Reichsritterschaft im Bereich Ansbach-Bayreuths durch Preußen beschäftigte, ist hinsichtlich seiner Aussage zuzustimmen, dass die hin und wieder versuchte Ausdehnung des Begriffs Rittersturm auf die seiner Arbeit zugrundeliegenden Vorgänge wenig sinnträchtig sei.<sup>8</sup> Die Phase vom Frühjahr 1803 bis zum Frühsommer 1805 hingegen kann durchaus als Einheit unter diesem Begriff gefasst werden, da sie sowohl von den vorangegangenen als auch von den nachfolgenden Einschnitten (der rechtlichen Bestätigung reichsritterschaftlicher Existenz im Reichsdeputationshauptschluss und resp. deren endgültiger Mediatisierung) klar abgrenzbar ist und auch innerhalb der Reichsritterschaft als einzige, in sich zusammenhängende Krise wahrgenommen wurde, bei der die militäri-

6 PUFENDORF, Die Verfassung des deutschen Reiches, c. VI, § 9, S. 198 f.

7 Zur Bestellung der Subdelegierten und zur Zusammensetzung und Konstituierung der Kommission vgl. ausführlich Kapitel 4.2.3. Für das Erzhaus wurden Johann Aloys Josef von Hügel und Friedrich Lothar von Stadion-Warthausen eingesetzt, für Sachsen Hans Ernst von Globig, für den Kurerzkanzler Franz Joseph Martin von Albini, für Baden zunächst Otto Heinrich von Gemmingen-Hornberg, später Christoph Albrecht von Seckendorff-Aberdar, wobei letztere beide mehrfach vertretungsweise ihre Stimme an Albini übertrugen.

8 Vgl. PUCHTA, Mediatisierung mit Haut und Haar, S. 697 f., Anm. 41.

schen Eingriffe des Jahreswechsels kaum von dem Vorgehen einzelner Reichsstände in den Monaten ab der Besitznahme der Entschädigungslande wie auch von den Nachwirkungen derselben über den Erlass des Konservatoriums hinaus zu trennen waren.<sup>9</sup>

Den Zenit der krisenhaften Phase der Reichsritterschaft bildeten im Rittersturm zwar durchaus die Monate um den Jahreswechsel 1803/04. Die widerrechtlichen Schritte Bayerns und Württembergs verschärfen sich über den Sommer 1803 hinweg mehr und mehr, doch den Höhepunkt der reichsständischen Rechtsbrüche bildete die Zeit von circa Anfang November 1803 bis Ende Januar 1804, in der viele weitere Reichsstände sich unabhängig von ihrer eigenen Größe dem widerrechtlichen Verhalten anschlossen und nun auch zum Mittel militärischer Okkupation griffen. Den vorläufigen Abschluss dieses kritischen Höhepunkts markierte das kaiserliche Konservatorium, das zum Schutz der Reichsritterschaft erlassen wurde. Konservatorien waren Schutzmandate, die der Kaiser<sup>10</sup> verfügen konnte.<sup>11</sup> Dies zählte zu seinen Reservatrechten, die vom Reichshofrat gehandhabt wurden, sodass das Konservatorium im Namen des Kaisers vom Reichshofrat ausgestellt wurde. Mit einem Konservatorium übertrug er einem oder mehreren Reichsständen (den sog. Konservatoren) den Auftrag, die um Hilfe suchende Partei (Kläger oder ‚Impetrat‘) vor Angriffen durch einen oder mehrere Gegner (Beklagte oder ‚Impetranten‘) dauerhaft zu schützen. Im Fall der Reichsritterschaft wurden Baden, Sachsen, der Kurierkanzler und das Erzhaus Österreich zu Konservatoren ernannt, die – notfalls auch ‚mit gewaffneter Hand‘ – das Corpus Equestre vor den Übergriffen der Reichsstände schützen und für die Restitution der Reichsritterschaft in ihren Rechts- und Besitzstand vor der reichsständischen Besitznahme der Entschädigungslande aus dem Reichsdeputationshauptschluss sorgen sollten. Mit dem Konservatorium endete somit die Phase militärischer Okkupationen, doch die Krisensituation der Reichsritterschaft war damit noch nicht aufgelöst, denn der Restitutionsvorgang verlief für die Korporation quälend langsam. Aus diesem Grund muss eine Untersuchung des Rittersturms sich notwendigerweise mit der gesamten Krisenphase beschäftigen.

Nach einem kurzen Überblick über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Besonderheiten der Reichsritterschaft widmet sich Kapitel 3 daher zunächst dem Rittersturm als historischem Ereignis. Dabei werden zuerst die Vorgehensweisen der Reichs-

9 Vgl. Kapitel 1.4.

10 Aufgrund der mehrfachen Rang- und Titeländerungen im Hochadel in der ersten Dekade des 19. Jahrhunderts werden die entsprechenden Ordnungszahlen in dieser Studie bei einzelnen Persönlichkeiten nicht genannt. So hatte Kaiser Franz bis zur Begründung des österreichischen Kaisertums die Ordnungszahl II inne, als österreichischer Kaiser jedoch die Ordnungszahl I, weshalb er häufig in der Literatur als Kaiser Franz II./I. titulierte wurde. Ähnliches gilt für Maximilian Joseph von Bayern, der als Kurfürst Max IV. Joseph genannt wurde, als König jedoch Max I. Joseph. Friedrich von Württemberg hieß als Herzog Friedrich II., wurde aber mit der Erhöhung zum Kurfürsten und später zum König zum ersten seines Namens. Karl Friedrich von Baden hingegen hatte weder als Markgraf noch als Kurfürst oder später als Großherzog eine Ordnungszahl. Ordnungszahlen werden daher im Folgenden, wenn nicht unbedingt zum Verständnis nötig, nur bei jenen Adligen angegeben, bei denen sie über den Untersuchungszeitraum hinweg einheitlich verblieben. Ränge und Adelstitel werden dem jeweils thematisierten Zeitpunkt entsprechend angegeben.

11 Für eine genauere Charakterisierung der rechtlichen Eigenschaften eines Konservatoriums im Vergleich zu anderen Mandaten des Reichshofrats vgl. Kapitel 4.1.3.

stände und die zeitliche Abfolge der rechtsbrüchigen Schritte gegen die Reichsritterschaft herausgearbeitet, um dann die Entstehung des kaiserlichen Konservatoriums zu beleuchten, welches diesen Rechtsbrüchen vonseiten des Wiener Hofes entgegengestellt wurde. Vor diesem ereignishistorischen Hintergrund untersucht Kapitel 4 dann ausführlich die reichsritterschaftliche Kommunikation in zwei thematischen Blöcken. Der erste widmet sich der korporativen Binnenkommunikation. Nachdem zunächst die Ebenen der Kommunikationsstruktur betrachtet werden, folgt darauf aufbauend die Analyse der Verschiebung von Entscheidungsbefugnis innerhalb der Korporationsstrukturen, der Strategie und Argumentation des Corpus Equestre sowie der geheimdiplomatischen Kommunikation in Form reichsritterschaftlicher Chiffresysteme. Hierbei wird der Fokus jeweils auf die Verschränkung von Kommunikations- und Korporationsstrukturen gelegt. Der zweite Block nimmt sodann die Kommunikation mit den und durch die reichsritterschaftlichen Gesandten und Geschäftsmänner in Wien, Paris und Regensburg in den Blick und arbeitet an diesen exemplarisch unterschiedliche Aspekte der Diplomatie des Corpus Equestre heraus. Am Beispiel der gesamtritterschaftlichen Gesandtschaft in Wien wird zunächst die Rolle der so häufig beschworenen reichsritterschaftlichen Kaiserstreue im Rittersturm analysiert. Die Untersuchung der Geschäftsmission in Paris widmet sich dem Faktor Vertrauen in der Diplomatie der Niederadelskorporation und die Kommunikation der Reichsritterschaft mit der Konservatorialkommission in Regensburg zeigt schließlich, wie abhängig die Korporation von der politischen Großwetterlage war und wie sie versuchte, sich in ihrem Verhandlungsverhalten auf ihr jeweiliges Gegenüber einzustellen. Beschlossen wird das umfangreiche Kapitel von einem Zwischenfazit.

Beschäftigt sich Kapitel 4 mit der Binnenkommunikation und mit der kommunikativen Kooperation der Reichsritterschaft mit ausgewählten externen Institutionen (den Wiener Ministerien und der Konservatorialkommission), so fokussiert sich Kapitel 5 auf die öffentliche Kommunikation im Rittersturm. In den Jahrzehnten vor und nach der Jahrhundertwende war die Reichsritterschaft Gegenstand ausführlicher publizistischer Auseinandersetzungen. Etliche selbstständige und unselbstständige Publikationen wurden sowohl von der Reichsritterschaft und deren Verbündeten als auch von deren Gegnern veranlasst. Aber auch unabhängige Autoren, insbesondere Staatsrechtler, widmeten diesem Gegenstand verschiedenste Schriften. Nicht nur die Argumentationsweisen der publizierenden Parteien sind dabei von Interesse, sondern auch die Formen der Publikationen, die auf unterschiedliche Zielgruppen ausgelegt sein konnten.

Schließlich folgt zuletzt ein Ausblick auf die endgültige Mediatisierung der Reichsritterschaft 1805/06. Der Fokus liegt hierbei allerdings nicht auf dem ereignisgeschichtlichen Ablauf, der bereits andernorts geschildert wurde, sondern vielmehr auf einer kontrastierenden Darstellung des reichsritterschaftlichen Kommunikationsverhaltens und der korporativen Zuständigkeiten im Umfeld der Mediatisierung im Vergleich zur Hochphase des Rittersturms 1803/04. Dadurch können die Spezifika der Situation im Rittersturm noch deutlicher hervorgehoben werden.

## 1.2 Quellenlage

Als Quellenbasis für die vorliegende Studie dienen vorrangig die vor allem handschriftlichen Überlieferungen verschiedener reichsritterschaftlicher Kantonsarchive, die zusätzlich stellenweise durch Akten der Reichsstände sowie des Kaiserhofs und Akten aus ausgewählten reichsritterschaftlichen Familienarchiven ergänzt wurden. Außerdem wurden etliche Druckschriften hinzugezogen, die sowohl von der Reichsritterschaft, deren Mitgliedern oder deren Verbündeten als auch von deren Gegnern, besonders Bayern und Preußen, verfasst oder in Auftrag gegeben wurden.

Die Quellenlage der reichsritterschaftlichen Kantonsarchive, die vor allem in den verschiedenen Abteilungen der Landesarchive Baden-Württemberg und Hessen sowie der Staatlichen Archive Bayerns aufbewahrt werden, ist äußerst disparat. Da nach dem Ende der Reichsritterschaft die Akten aus den Kantonsarchiven häufig zwischen den neuen Landesherrn aufgeteilt und erst später wieder zusammengeführt wurden,<sup>12</sup> sind in einzelnen Kantonen große Verluste zu verzeichnen. Aufgrund der krisenhaften Phase der Reichsritterschaft im Rittersturm ist außerdem davon auszugehen, dass in manchen Kantonskanzleien im frühen 19. Jahrhundert bereits zeitgenössisch die Registratur nicht mehr so zuverlässig geführt wurde wie zuvor. Die Überlieferungssituation der korporativen Korrespondenzen dieser Zeit ist daher in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Der Kanton Donau (HStAS B 573), dem im frühen 19. Jahrhundert nicht nur das schwäbische Spezialdirektorium (also die Leitung des schwäbischen Ritterkreises), sondern auch das Generaldirektorium (die Leitung der gesamt-korporativen Angelegenheiten) oblag,<sup>13</sup> zeichnet sich leider durch eine besonders schlechte Überlieferungslage aus. Aufgrund der korporativen Kommunikationsstrukturen, bei denen alle wichtigen Korrespondenzen in Kopie an alle Kantone versandt wurden,<sup>14</sup> können diese Verluste jedoch zu großen Teilen durch die ausgeprägten Parallelüberlieferungen in anderen Kantonsarchiven ausgeglichen werden. Zurückgegriffen wurde hierfür insbesondere auf die Bestände der schwäbischen Kantone Neckar-Schwarzwald (HStAS B 579), Kocher (StAL B 575 III und B 575 IV) und Kraichgau (GLAK 125) sowie der fränkischen Kantone Baunach (StAWü Ritterkanton Baunach Akten) und Rhön-Werra (HStAM 109), die für die korporativen Korrespondenzen der Zeit des Rittersturms besonders ausführlich überliefert und gut verzeichnet sind. Außerdem wurde in Ehingen eine (allerdings nicht konsequent) getrennte Registratur für den Kanton Donau und für die Verwaltung des schwäbischen Ritterkreises geführt, sodass auch die Bestände des schwäbischen Ritterkreises und hier besonders die Augsburger Ablieferung (HStAS B 572 Au) interessante Akten enthalten, die jedoch nicht vollständig sind und daher ebenfalls durch die Parallelüberlieferung in anderen Kantonsarchiven ergänzt werden müssen.

Die Parallelüberlieferung einzelner Schreiben in unterschiedlichen Kantonsarchiven wurde stichprobenartig auf ihre Deckungsgleichheit überprüft. Dabei ergab sich, dass lediglich Abweichungen in Schreibweisen zu verzeichnen sind, sodass die verschiede-

<sup>12</sup> Vgl. BULL-REICHENMILLER/KRIMM (Bearb.), Übersicht, S. 141–148.

<sup>13</sup> Vgl. zu den Korporationsstrukturen Kapitel 2.

<sup>14</sup> Vgl. zur korporativen Kommunikationsstruktur Kapitel 4.1.1.

nen Ausfertigungen als gleichwertig zu verstehen sind. Bei auftretenden Abweichungen ist dies in den Fußnoten ausdrücklich vermerkt. Gleiches gilt für Entwürfe und Ausfertigungen einzelner Schreiben. Bei Parallelüberlieferungen wurden soweit möglich alle vorliegenden Exemplare eines Schreibens angegeben. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann hierbei jedoch nicht erhoben werden, da für diese Studie nicht alle existierenden Kantonsarchive ausgewertet wurden, sondern lediglich exemplarisch jene mit der besten Überlieferungslage für den Untersuchungszeitraum. Es ist also davon auszugehen, dass viele der Schreiben in weiteren Ausfertigungen in den übrigen Kantonsarchiven sowie in einzelnen Fällen möglicherweise auch in den Familienarchiven der Direktoriumsmitglieder vorhanden sind.

Zum Abgleich sowie zur Ergänzung bei der Analyse korporativer Willensbildungsprozesse wurden zum einen weitere, nicht ganz so ausführlich überlieferte Kantone hinzugezogen. Zu nennen sind hier vor allem der Kantonsbezirk Ortenau (GLAK 127) und der Kantonsbezirk Hegau (GLAK 123). Zum anderen kamen hier auch die Handakten einzelner Direktoriumsmitglieder aus mehreren Familienarchiven zum Einsatz. Die Recherche zu gesamt-korporativen Prozessen in adligen Familienarchiven ergab jedoch nur in Ausnahmefällen hinreichende Informationen, da hier meist vor allem Dokumente aufbewahrt wurden, die familieninterne oder ortsspezifische Angelegenheiten betrafen. So konnten Recherchen in den Archiven derer von Ulm-Erbach, der Reuttner von Weyl, derer von und zu Bodman und derer von Seckendorff-Aberdar (Blaues Schloss, Obernzenn) für die Zeit des Rittersturms kaum Licht auf korporative Kommunikationsprozesse werfen. Darum und aus arbeitsökonomischen Gründen konnten Familienarchive nur in wenigen Fällen hinzugezogen werden. Zu nennen sind hier insbesondere die Akten derer von Woellwarth (StAL PL 9/3), der Adelman von Adelmansfelden (StAL PL 12 II) und derer von Gemmingen (StAL B 91 a).

Die reichsständische Überlieferung wurde, dem Fokus der Studie auf die reichsritterschaftliche Kommunikation folgend, lediglich ergänzend einbezogen. Im Fall Badens konnte vor allem die von Karl Obser bearbeitete Edition der politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden<sup>15</sup> hinzugezogen werden, bei Bayern der Nachlass des bayerischen Staatsministers Maximilian Carl Joseph Franz de Paula Hieronymus von Montgelas (BayHStA Bestand Nachlass Montgelas, Maximilian) und dessen gedruckt vorliegende Lebenserinnerungen<sup>16</sup> und schließlich im Fall Württembergs vor allem die Nachlässe der beiden Staatsminister Philipp Christian Friedrich von Normann-Ehrenfels (HStAS A 205 I) und Georg Ernst Levin von Wintzingerode (HStAS A 205 II) sowie Akten des Geheimen Rathes (HStAS A 202) und des Ministeriums des Innern (HStAS E 141). Die Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien waren für zwei Aspekte dienlich: Zum einen finden sich insbesondere in den Akten der Reichskanzlei (HHStA RK Reichsakten in specie) weitere Parallelüberlieferungen korporativer Korrespondenzen des Corpus Equestre, da die Reichsritterschaft diese der Reichskanzlei häufig zur Kenntnis mitteilte. Zum anderen werfen sowohl die Akten der Reichskanzlei als auch jene der Staatskanzlei (v.a. HHStA StK Vorträge und HHStA StK Diplomatische Korrespondenzen) Licht auf die in-

15 Vgl. OBSER (Bearb.), Politische Correspondenz.

16 Vgl. MONTGELAS (Hg.), Denkwürdigkeiten.

ternen diplomatischen Vorgänge am Kaiserhof bezüglich der Angelegenheit der Reichsritterschaft und offenbaren damit die Verquickung des Rittersturms mit der europäischen Politik des frühen 19. Jahrhunderts. In den Beständen des Reichshofrats (HHStA RHR Judicialia) finden sich außerdem die ausführliche reichsritterschaftliche Officialanzeige (inklusive ihrer Beilagen), mit der die Korporation um den Erlass eines Konservatoriums ansuchte, sowie die reichsritterschaftliche Bittschrift um das Mahnmandat („Excitatorium“; ebenfalls inklusive der Beilagen), mit dem der Wiener Hof im Frühjahr 1805 die Konservatorialangelegenheit noch einmal in Bewegung zu bringen versuchte.<sup>17</sup>

Kritisch betrachtet werden muss bezüglich der Quellenlage die auffällige Absenz des rheinischen Ritterkreises in den korporativen Korrespondenzen der Zeit des Rittersturms. Die Bestände des im frühen 19. Jahrhundert vom rheinischen Ritterkreis einzig noch übrigen Kantons Mittelrhein im Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden (HHStAW 2) und im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt (HStAD F 1) zeigen ebenso wie die Überlieferungen der übrigen Kantonsarchive, dass das Direktorium des Kantons Mittelrhein in den Jahren des Rittersturms durchaus gewisse Aktivitäten aufwies, die sich in den gesamt-korporativen Korrespondenzen jedoch kaum niederschlugen. Vielmehr handelte es sich dabei hauptsächlich um kantonsinterne administrative Angelegenheiten. Angesichts der Praxis des Generaldirektoriums, Korrespondenzen mit den übrigen Ritterkreisen in Kopie an alle Kantone weiterzuleiten, ist anzunehmen, dass die ausgeprägte Parallelüberlieferung in der Reichsritterschaft Licht auf eine eventuelle korporative Partizipation dieses Ritterkreises werfen müsste, so wie dies auch beim fränkischen Ritterkreis der Fall ist. Die Kommunikation des fränkischen Ritterkreises mit dem Generaldirektorium lässt sich entsprechend breit gestreut auch in den schwäbischen Kantonsarchiven nachverfolgen. Da dies beim rheinischen Ritterkreis nur in äußerst geringem Umfang gegeben ist, muss gefolgert werden, dass die Abwesenheit Mittelrheins in den korporativen Korrespondenzen nicht auf Überlieferungslücken in den entsprechenden Kantonsarchiven zurückzuführen ist, sondern vielmehr belegt, dass der rheinische Ritterkreis im Rittersturm am Korporationsleben kaum mehr partizipierte. Die Gründe hierfür liegen also nicht in der Quellenlage, sondern sind vielmehr struktureller Natur und müssen eigens beleuchtet werden.<sup>18</sup>

Die Quellen zur Analyse der publizistischen Auseinandersetzung um die Reichsritterschaft im Rittersturm setzen sich vor allem aus verschiedenen von der Korporation und von ihren Gegnern in Auftrag gegebenen selbstständigen Druckschriften oder Aufsätzen in zeitgenössischen Zeitschriften zusammen. Hinzu kommen außerdem solche Publikationen, die nicht von der Reichsritterschaft oder den am Streit beteiligten Reichsständen selbst verfasst oder in Auftrag gegeben wurden, sondern entweder von am Konflikt beteiligten Akteuren in Eigenregie und ohne korporativen oder fürstlichen Auftrag verfasst und publiziert wurden oder von Juristen aus Interesse an der rechtlichen Seite der Auseinandersetzung geschrieben wurden. Ergänzend wurden die im Nachlass des Ritterhauptmanns des Kantons Odenwald, Karl Friedrich Reinhard von Gemmingen-

17 Vgl. zum Konservatorium und zum Mahnmandat va. Kapitel 3.2.

18 Vgl. hierzu Kapitel 2 und 4.3.

Guttenberg, im Familienarchiv derer von Gemmingen (StAL B 91 a) überlieferten politischen Gedichte über den Rittersturm analysiert.

### 1.3 Forschungsstand

Studien zur Kommunikationsstruktur des Corpus Equestre oder zur Auswirkung von Krisensituationen auf die reichsritterschaftliche Korporationsstruktur existieren bislang nicht. Die Reichsritterschaft fristete in der modernen Forschung als Kuriosum des Alten Reichs lange ein eher randständiges Dasein. Den bedeutendsten Anstoß, dies langsam zu ändern, gab wohl Volker Press, der sich in mehreren Aufsätzen mit der Reichsritterschaft insgesamt, besonders aber mit den schwäbischen Kantonen auseinandersetzte und damit einen wichtigen Beitrag zum grundlegenden Verständnis der Korporation leistete.<sup>19</sup> Zwar kann noch lange keine Rede davon sein, dass die Reichsritterschaft gut erforscht wäre, aber zumindest lässt sich in den vergangenen Jahrzehnten ein wachsendes Interesse nicht nur der Geschichtswissenschaft, sondern auch der Rechtswissenschaft (besonders des Staatsrechts) an diesem Gegenstand verzeichnen. Studien, die sich mit der Korporation befassten, fokussierten sich dabei meist auf die Geschichte und Funktionsweise jeweils einzelner Kantone.<sup>20</sup> Besonders hervorzuheben sind hier die Arbeiten von Dieter Hellstern,<sup>21</sup> Helmut Neumaier<sup>22</sup> und Thomas Schulz<sup>23</sup> zu den Kantonen Neckar-Schwarzwald, Odenwald und Kocher, die nicht nur die jeweiligen Kantone beleuchteten, sondern dabei auch einen Blick auf das Gefüge der Gesamtkorporation warfen und diese ausführlicher thematisierten. Bemerkenswert bei all den Studien zu einzelnen Kantonen ist, dass ausschließlich fränkische und schwäbische Kantone untersucht wurden, während der rheinische Ritterkreis in seinen korporativen Strukturen bisher noch nicht ausführlich erarbeitet wurde. Einen kursorischen, jeweils nur wenige Seiten umfassenden Einblick in die Funktionsweise des Kantons Mittelrhein geben le-

19 Vgl. PRESS, Art. Reichsritterschaft; DERS., Kaiser und Reichsritterschaft; DERS., Kraichgauer Reichsritterschaft; DERS., Kurmainz und die Reichsritterschaft; DERS., Reichsritterschaft; DERS., Reichsritterschaften; DERS., Der württembergische Angriff; DERS., Kaiser Karl V.; DERS., Landesherrschaft der Reichsritter; DERS., Reichsritterschaft im Reich; DERS., Die Ritterschaft im Kraichgau. In Teilen auch DERS., Götz von Berlichingen; DERS., Ulrich von Hutten. Das von Press angekündigte Buch ‚Reichsritterschaft und Reich‘ (vgl. DERS., Kaiser Karl V., S. 5) erschien wegen Press' frühen Todes leider nie.

20 Vgl. ANDERMANN, Der Reichsritterkanton Kraichgau; KÖRNER, Der Kanton Rhön und Werra; MAUCHENHEIM GT. BECHTOLSHEIM, Ort Steigerwald; RUCH, Verfassung des Kantons Hegau-Allgäu-Bodensee; SÖRGEL, Der Ritterkanton an der Baunach; STETTEN, Die Rechtsstellung; SVOBODA, Verfassung des Kantons Kraichgau.

Die Untersuchungen des Kantonsbezirks Hegau von Wilfried Danner orientierten sich exemplarisch an ausgewählten Mitgliedsfamilien; vgl. DANNER, Ritterkantonsbezirk Hegau; DERS., Studien zur Sozialgeschichte. Die Studien Gert Kollmers widmeten sich vor allem den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Kantone Neckar-Schwarzwald und Kocher, brachten dabei aber auch fruchtbare Erkenntnisse über die korporative Struktur dieser Kantone; vgl. KOLLMER, Die wirtschaftliche und soziale Lage; DERS., Die schwäbische Reichsritterschaft.

21 Vgl. HELLSTERN, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald.

22 Vgl. NEUMAIER, Ort Odenwald.

23 Vgl. SCHULZ, Der Kanton Kocher.

diglich die kurze Beschreibung des Kantons von Georg Schmidt<sup>24</sup> in dessen Handbuchartikel zur Reichsritterschaft im Bereich des modernen Bundeslands Hessen sowie ein Kapitel in Klaus-Dieter Racks<sup>25</sup> Studie zur Verfassung der Reichsburg Friedberg, die mit dem Kanton Mittelrhein eng verbunden war. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass trotz des Fokus der Forschung auf die kantonale Ebene jedoch selbst in dieser Hinsicht noch Fragen offen sind, da jeder Kanton leicht unterschiedlich funktionierte und einer eigenen Untersuchung bedürfte.<sup>26</sup>

Vielmehr noch gilt diese Feststellung für die überkantonalen Ebenen, also für die Ritterkreise und die Gesamtkorporation. Zur Gesamtkorporation ist neben den Aufsätzen von Volker Press besonders ein Aufsatz von Gabriele Haug-Moritz zu nennen,<sup>27</sup> die sich darin mit der reichsritterschaftlichen Organisation zwischen 1648 und 1806 beschäftigte. Weitere Aufsätze zur Kreis- und gesamtkorporativen Ebene befassten sich vor allem mit speziellen Einzelaspekten der reichsritterschaftlichen Verfassung. So untersuchte etwa Gerhard Pfeiffer<sup>28</sup> in einer Studie die Geschichte des fränkischen Ritterkreises und betrachtete dabei ausführlich den reichsritterschaftlichen Konservationsmitteldiskurs, also die Diskussionen über potentielle Modifikationen der reichsritterschaftlichen Verfassung, die die korporative Existenz absichern sollten. Angesichts dessen, dass dieser Diskurs in der Krisensituation des Rittersturms erneut und gewissermaßen in gebündelter Form wieder auftrat, bietet Pfeiffers Arbeit eine ausgezeichnete Vergleichsfolie.<sup>29</sup> Berührte Pfeiffers Aufsatz außerdem das Verhältnis des Corpus Equestre zum Kaiser, so thematisierte er damit ein zentrales Merkmal der Korporation, das bereits wiederholt im Fokus der Reichsritterschaftsforschung stand. Neben den Arbeiten Pfeiffers und Press' sind zu diesem Aspekt der korporativen Entwicklung besonders zwei Aufsätze von Thomas Schulz<sup>30</sup> und Berthold Sutter<sup>31</sup> instruktiv, die verschiedene Phasen in der Bindung zwischen Reichsritterschaft und Reichsoberhaupt ausmachten und in diesem Zusammenhang den Krisenbegriff aufgriffen, indem sie Krisen im Verhältnis zwischen den beiden Parteien herausarbeiteten. Hier bietet sich ebenfalls ein Vergleich an, da die vorliegende Arbeit auch analysiert, inwiefern sich die Krise des Rittersturms auf die Beziehung zwischen der reichsritterschaftlichen Korporation und ihrem obersten Schutzherrn auswirkte.<sup>32</sup>

Was die Reichsritterschaft am Ende des Alten Reichs angeht, ist zunächst auf die erste Phase der Mediatisierung des Corpus Equestre hinzuweisen, die noch vor dem Rittersturm in den 1790er-Jahren Ritterorte im Bereich Ansbachs und Bayreuths betraf. Im Zuge der preußischen Revindikationspolitik wurden hier Teile des fränkischen Ritterkreises (sowie ein kleiner Teil des schwäbischen Kantons Kocher) bereits mediatisiert.

24 Vgl. SCHMIDT, Reichsritterschaften, S. 369–372.

25 Vgl. RACK, Die Burg Friedberg, S. 252–263.

26 Vgl. hierzu Kapitel 2.

27 Vgl. HAUG-MORITZ, Ritterschaftliche Organisation.

28 Vgl. PFEIFFER, Studien zur Geschichte.

29 Vgl. Kapitel 4.1.3.

30 Vgl. SCHULZ, Die schwäbische Reichsritterschaft.

31 Vgl. SUTTER, Kaisertröue.

32 Vgl. Kapitel 4.2.1.

Mit dieser Phase befasste sich Michael Puchta in einer ausführlichen Studie,<sup>33</sup> auf der diese Studie aufbauen kann. Puchta untersuchte hierbei insbesondere ebenfalls die zeitgenössische publizistische Auseinandersetzung, sodass sich ein Vergleich mit dem öffentlichen Streit um den Rittersturm anbietet, um herauszuarbeiten, ob und inwiefern sich das Publikationsverhalten der Verbündeten wie auch der Gegner der Reichsritterschaft vor und nach der Jahrhundertwende unterschied.<sup>34</sup>

Die endgültige Mediatisierung der Reichsritterschaft 1805/06 wurde sowohl in der älteren als auch in der neueren Forschung – besonders im Zuge der zweihundertsten Jährung des Endes des Alten Reichs – aus unterschiedlichen Blickwinkeln in etlichen Studien und Aufsätzen untersucht.<sup>35</sup> Der Fokus lag hier aber häufig entweder auf einzelnen Ritterorten oder -familien oder aber auf dem Vorgehen der Reichsstände. Nur selten fokussierte sich die Forschung dabei auf ganze Kantone oder Kantonsbezirke; Beispiele hierfür sind etwa ein Aufsatz von Michael Puchta,<sup>36</sup> abermals ein Text von Thomas Schulz<sup>37</sup> sowie ein etwas älterer Aufsatz von Herbert Berner.<sup>38</sup> In den meisten Studien zum endgültigen Ende des *Corpus Equestre* kommt der Rittersturm ebenfalls vor, häufig jedoch in nur wenigen Sätzen, gewissermaßen lediglich als Vorspiel der Mediatisierung 1805/06.<sup>39</sup> Ausführlicher beschäftigten sich mit dem Rittersturm hingegen mehrere Studien zum Ende der Reichsritterschaft, die im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts ent-

33 Vgl. PUCHTA, Mediatisierung mit Haut und Haar.

34 Vgl. Kapitel 5.

35 Vgl. u. a. PUCHTA, Mediatisierung mit Haut und Haar, S. 699–701; STETTEN, Die Rechtsstellung, S. 169–219; PRESS, Kaiser und Reichsritterschaft, S. 192 f.; DERS., Reichsritterschaft, S. 809 f.; RUCH, Verfassung des Kantons Hegau-Allgäu-Bodensee, S. 79–86; KÖRNER, Der Kanton Rhön und Werra, S. III–113; SUTTER, Kaiserstreue, S. 302–306; SÖRGEL, Der Ritterkanton an der Baunach, S. 89–91; ENDRES, Mediatisierung des Adels, S. 841–844; DERS., Oberschwäbischer Adel, S. 36 f.; EXNER, Die Eingliederung Frankens, S. 390–395; HÄRTER, Reichstag und Revolution, S. 633–635; HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 245–249; SCHULZ, Die Mediatisierung des Adels, S. 161–163; WAECHTER, Die letzten Jahre, S. 286–288; WALTHER, Mediatisierung der Reichsritterschaft, S. 867–869; WEICKER, Die Haltung Kursachsens, S. 98–102; MANGOLD, Die ehemalige Reichsritterschaft, S. 7–16; BURKARTH, Gammertingen und Hettlingen, S. 873–880; EBERLEIN, Bayerns Anteil, S. 133–174; MÜLLER, Kampf der Reichsritterschaft, S. 178–201; ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft, S. 486–491; STETTEN-BUCHENBACH, Vom Ende der Reichsritterschaft, S. 521–549; GALL, Die Ortenauer Reichsritter, S. 87 f.; LIENER, Herrschaft Hettlingen, S. 145–149; SCHUSTER, Die Besitzergreifung der Herrschaft Enzberg, S. 133–140; DUNKHASE, Das Fürstentum Krautheim, S. 179 f.; FLECK, Die Mediatisierung der Reichsfreiherrn von Gemmingen, S. 70–III; MEISTER, Nassau und Reichsritterschaft, S. 42–46; QUARTHAL, Mediatisierung des Adels, S. 358–361.

36 Vgl. PUCHTA, Mediatisierung der schwäbischen Reichsritterschaft.

37 Vgl. SCHULZ, Mediatisierung des Kantons Kocher.

38 Vgl. BERNER, Hegau-Radolfzell.

39 Vgl. z. B. HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 219–242; PUCHTA, Mediatisierung mit Haut und Haar, S. 695–699; WAECHTER, Die letzten Jahre, S. 267–274; STETTEN-BUCHENBACH, Vom Ende der Reichsritterschaft, S. 481–508; ENDRES, Mediatisierung des Adels, S. 840 f.; PUCHTA, Mediatisierung der schwäbischen Reichsritterschaft, S. 592–599; SCHULZ, Die Mediatisierung des Adels, S. 159 f.; WALTHER, Mediatisierung der Reichsritterschaft, S. 864–866; SCHULZ, Mediatisierung des Kantons Kocher, S. 332–342; QUARTHAL, Mediatisierung des Adels, S. 357 f.; SÖRGEL, Der Ritterkanton an der Baunach, S. 88 f.

standen, nämlich die Monographien von Gotthold Weicker,<sup>40</sup> Heinrich Müller<sup>41</sup> und Robert Meister<sup>42</sup> sowie die ungedruckte Dissertation Adolf Eberleins.<sup>43</sup> Alle vier Autoren widmeten dem Rittersturm in ihren Büchern mindestens ein ganzes Kapitel, teilweise mehr. Gemeinsam haben die genannten Studien daneben allerdings, dass darin vielmehr die reichsständische als die reichsritterschaftliche Sicht im Fokus stand, und auch die Quellenbasis beruhte vorrangig auf reichsständischen Akten. Die Arbeiten Weickers, Meisters und Eberleins fokussierten sich auf Kursachsen, Nassau und Bayern. Zwar beschränkte sich im Gegensatz hierzu Müller nicht auf die Betrachtung eines einzelnen Reichsstands, sondern untersuchte die gesamte Reichsritterschaft und entsprechend viele verschiedene mediatisierende Reichsstände, doch auch er konzentrierte sich auf die reichsständische Sichtweise und benutzte deutlich mehr reichsständische Quellen als ritterschaftliche. Neben der Voreingenommenheit von Müllers Studie durch die einseitige Quellengrundlage muss bei der Rezeption außerdem seine Objektivität kritisch hinterfragt werden, denn der Autor stand in der Tradition borussisch-kleindeutscher Geschichtsschreibung und hielt in diesem Sinne das Ende der Reichsritterschaft ohnehin für äußerst begrüßenswert.<sup>44</sup>

Die einzige neuere Monographie, in der der Rittersturm ausführlicher behandelt wurde, ist die Abhandlung Wolfgangs von Stetten zum Kanton Odenwald.<sup>45</sup> Aufgrund der geographischen Lage Odenwalds lag auch hierbei der Fokus stark auf dem Verhalten Bayerns, doch wurden die Handlungen anderer Reichsstände (Hessen, Leiningen, Krautheim, Löwenstein-Wertheim, Württemberg, Baden, Sachsen, Mainz und vor allem Hohenlohe) zumindest kursorisch angeschnitten.<sup>46</sup> Stettens Arbeit unterscheidet sich von den älteren Forschungen außerdem in der Hinsicht, dass er in bedeutenderem Umfang reichsritterschaftliche Kantonsarchive sowie mehrere Familienarchive hinzuzog und auswertete.

Von jenen Aufsätzen, die das Ende der Reichsritterschaft untersuchten, sind noch besonders jene über den reichsritterschaftlichen Geschäftsmann in Paris, Karl Eberhard von Wächter,<sup>47</sup> hervorzuheben, die in den 1930er-Jahren von dessen Nachfahren Eber-

40 Vgl. WEICKER, Die Haltung Kursachsens.

41 Vgl. MÜLLER, Kampf der Reichsritterschaft.

42 Vgl. MEISTER, Nassau und Reichsritterschaft.

43 Vgl. EBERLEIN, Bayerns Anteil.

44 Vgl. bspw. MÜLLER, Kampf der Reichsritterschaft, S. 31: „Keine höhere moralische oder politische Tendenz zeichnete die Reichsritterschaft aus; der romantische Schimmer, mit dem sie sich gern zu umgeben beliebte, verschwindet im hellen Tageslicht der Forschung. Der höchste politische Zweck dieses Bundes von Zaunkönigen war doch nur, die egoistischen Interessen einer Minorität von feudalen Herren zu vertreten. Sie bildeten einen Zirkel von Privilegierten, die recht lästige Kostgänger des Reiches waren und durch die Verschmelzung ihrer abgestorbenen Territorien mit einem größeren Staate nur den Namen ihres politischen Daseins verloren, während ihren Untertanen und Volksgenossen die Beseitigung dieser mittelalterlichen Rudimente nur Segen brachte.“ Vgl. zu Müllers kleindeutsch-borussischer Haltung auch PUCHTA, Mediatisierung mit Haut und Haar, S. 21.

45 Vgl. STETTEN, Die Rechtsstellung, S. 125–168.

46 Vgl. STETTEN, Die Rechtsstellung, S. 133–152.

47 Vgl. die ausführlichen Informationen zu Wächters Biographie und zu seiner Parission in Kapitel 4.2.2.

hard von Waechter<sup>48</sup> verfasst wurden. Zwar bieten diese einen instruktiven Einblick in die Vorgänge in Paris und in das Handeln des dortigen reichsritterschaftlichen Geschäftsmanns, doch muss dabei die Objektivität des Nachfahren kritisch überprüft werden. Hinterfragte Waechter zurecht die überaus negative Bewertung seines Vorfahren in der Darstellung Heinrich Müllers wie auch in Erwin Hölzles ‚Das Alte Recht und die Revolution‘;<sup>49</sup> so liefen seine eigenen Darstellungen Karl Eberhards von Wächter wiederum Gefahr, dessen Verdienst um die Erhaltung der Reichsritterschaft zu hoch zu bewerten. Eine Prüfung der Beurteilung Wächters nicht nur durch Müller und Hölzle, sondern auch durch dessen Nachfahren ist daher in der Auseinandersetzung mit Wächters Rolle im Rittersturm unumgänglich.

## 1.4 Methodik

Der Rittersturm stellte für das Corpus Equestre eine akute Krise dar. Er wurde von Korporation und Mitgliedern auch als solche wahrgenommen und explizit nicht nur konzeptuell, sondern auch begrifflich als Krise kommuniziert.<sup>50</sup> Abgeleitet aus dem medizinischen Herkunftsbereich des Begriffs meint Krise eine Situation der Zuspitzung auf eine Kulmination hin, die zwischen alternativen Verläufen (medizinisch etwa Tod oder Leben, Schaden oder Genesung; im übertragenen Sinn Lösung oder Verschärfung/Zerfall, Bestehen oder Vergehen, Überwindung oder Niedergang)<sup>51</sup> endgültig entscheidet. In der Übergangsphase der Zuspitzung ist zunächst offen, ob die Kulmination einen End- oder aber einen Wendepunkt darstellen wird, was bei beteiligten Akteuren und Betroffenen häufig ein Bedrohungsgefühl und Unsicherheit auslöst.<sup>52</sup> Den Übergang vom medizinischen zum politisch-sozialen und schließlich auch ökonomischen Krisenbegriff konnte Reinhart Koselleck in Kontinentaleuropa für die Sattelzeit, insbesondere für die Zeit nach der Französischen Revolution aufzeigen.<sup>53</sup> Auch wenn diese Dimensionen des

48 Vgl. WAECHTER, Carl Eberhard v. Waechter; DERS., Ein Württemberger beim Ersten Konsul; DERS., Die letzten Jahre.

49 Vgl. HÖLZLE, Das Alte Recht und die Revolution. Vgl. außerdem Hölzles kurze Verteidigung gegen Waechters Kritik in DERS., Beurteilung Carl Eberhard von Waechters, S. 11.

50 Vgl. exemplarisch HStAS B 579 Bü 1183: Reichsritterschaftliche Offizialanzeige an den Reichshofrat, datiert auf den 8. 1. 1804 (ebenfalls vorhanden in StAL B 575 III Bü 941; HHStA RHR Judicialia OR 1168/4); HStAS B 579 Bü 1183: Schreiben des Kantons Neckar-Schwarzwald an den Kanton Donau vom 19. 2. 1804; HStAS B 579 Bü 1185: Schreiben Woellwarths an das Generaldirektorium vom 5. 11. 1803 (ebenfalls vorhanden in StAL B 575 III Bü 938; GLAK 125 Nr. 2850); StAL B 575 III Bü 941: Adelmans Votum zum kocherischen Zirkularvotum vom 24. 9. 1804; StAL PL 9/3 Bü 1581: Schreiben Beroldingens an Woellwarth vom 6. 4. 1804; StAWü Ritterkanton Baunach Akten 197: Schreiben Woellwarths an das Generaldirektorium vom 21. 3. 1804 (ebenfalls vorhanden in HStAS B 579 Bü 1183; HStAS B 572 Au Bü 1168); HStAS B 572 Au Bü 1173: Schreiben des Kantons Mittelrhein an das Generaldirektorium vom 1. 2. 1804 u. v. m.

51 Vgl. hierzu u. a. LESCHKE, Medientheorie, S. 10; MAYER/PATZEL-MATTERN/SCHENK, Einführung, S. 13.

52 Vgl. etwa FRIE/NIESWAND, Bedrohungen; BÖSCH u. a., Für eine reflexive Krisenforschung, S. 5, 7; MAYER/PATZEL-MATTERN/SCHENK, Einführung, S. 10 f.; MERGEL, Einleitung, S. 13; SUTER, Handeln in der Krise, S. 125 f.

53 Vgl. KOSELLECK, Art. Krise. Vgl. hierzu auch NEUMAIER, Kritik der Krise, S. 58. Vgl. zur Begriffsverwendung in Frankreich auch SAWILLA, Entscheiden unter Zeitdruck. Von diesem Übergang zeugt auch

Krisenbegriffs noch für längere Zeit nicht in die Wörterbücher aufgenommen werden sollten,<sup>54</sup> fand der politische Krisenbegriff seine Verwendung im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts bereits häufig, wenn teilweise (und nicht nur vom *Corpus Equestre*) konkret von einer politischen oder anarchischen Krise, teilweise aber auch etwa von einer Krise der europäischen Verhältnisse oder der deutschen Staatsverfassung gesprochen wurde.<sup>55</sup> In diesem Sinne handelt es sich nach Koselleck bei einer Krise um einen „Zeitabschnitt, in dem die Entscheidung fällig, aber noch nicht gefallen ist.“<sup>56</sup> Diese Eigenschaften wohnen dem analytischen Krisenbegriff grundsätzlich inne. Doch da das Phänomen Krise Untersuchungsgegenstand verschiedenster Fachdisziplinen ist, wurde besonders in den vergangenen zwei Dekaden verstärkt versucht, sich einerseits dem Krisenbegriff trans- und interdisziplinär anzunähern, um dadurch die disziplinübergreifenden Ansätze der Krisenforschung hervorzuheben,<sup>57</sup> andererseits aber auch die Krisendefinition als Analysegegenstand oder -instrument für die einzelnen Disziplinen zu schärfen und auch gerade durch Abgrenzung voneinander als analytisches Konzept innerhalb der jeweiligen Disziplin zu präzisieren;<sup>58</sup> zwei unterschiedliche Tendenzen, die sich jedoch fruchtbar gegenseitig ergänzen können.

Gerade die breite Verwendung des Krisenbegriffs hat ihn auch immer wieder als Forschungsansatz in die Kritik gebracht, analytisch zu verschwimmen und sich in einem

ein ausführlicher Vergleich des donauischen Konsulenten Gasser, in dem er die Krise der Reichsritterschaft im Rittersturm mit einer schweren Krankheit verglich, die er Jahre zuvor überstanden hatte; HStAS B 572 Au Bü 1159: Schreiben Gassers an Hirrlinger vom 10. 2. 1803: *Schon oft hat mich unßere hiesige Negotiation an meine vor 13 Jahren ausgestandene große Krankheit erinnert – in der Ich 40 Tage mit dem Tode rang bis endlich die heilsame Crysis eingetroffen ist – seit 4 Monathen waren wir wechselweise für das Leben des Ritterschaftl[ichen] Cörpers bald voll Hoffnung, oft sehr besorgt, auch einige mahl in Verzweifflung.*

54 Vgl. KOSELLECK, Art. Krise, S. 621–624; HÜLK, Narrative der Krise, S. 115.

55 So etwa StAL B 575 III Bü 941: Votum Beroldingens zum kocherischen Zirkularvotum vom 21. 7. 1804: *eine gewisse politische Crisis, von der man zwar immer spricht.* Vgl. hierzu auch zahlreiche weitere Äußerungen, z. B. HHStA RK Reichsakten in specie 44: Bericht Hügels an Colloredo-Mannsfeld vom 1. 7. 1804; HHStA RK Reichskaten in specie 43: Weisung Colloredo-Mannsfelds an Stadion und mut. mut. an Cobenzl vom 1. 4. 1804; HStAM 109 Nr. 542: Schreiben Bobenhausens an den Kanton Rhön-Werra vom 13. 7. 1803; GLAK 125 Nr. 2846: Bericht Gemmingens an das Generaldirektorium vom 25. 3. 1803 (ebenfalls vorhanden in StAL B 575 III Bü 935); GLAK 125 Nr. 2850: Schreiben Gassers an das schwäbische Spezialdirektorium vom 22. 4. 1803 (ebenfalls vorhanden in StAL B 575 III Bü 936; HStAS B 579 Bü 1140; HStAS B 572 Au Bü 1178); StAL B 575 III Bü 941: Memorandum Gassers an die Wiener Ministerien vom 6. 8. 1804; StAWü Ritterkantons Baunach Akten 187: Schreiben des Erzherzogs Karl an das Generaldirektorium vom 3. 8. 1803 (ebenfalls vorhanden in StAL B 575 III Bü 937; HStAS B 579 Bü 1181; HStAM 109 Nr. 550; HStAS B 572 Au Bü 1163); u. v. m.

56 KOSELLECK, Art. Krise, S. 619.

57 Bspw. Die Krise als Erzählung; BÖSCH/DEITELHOFF/KROLL (Hg.), Handbuch Krisenforschung.

58 Vgl. für die Politikwissenschaft bspw. MILSTEIN, Thinking Politically about Crisis; für die Philosophie etwa NEUMAIER, Kritik der Krise; für die Medienwissenschaften u. a. LESCHKE, Medientheorie; in den Literaturwissenschaften v. a. die vielen Arbeiten von Vera und Ansgar Nünning, exemplarisch Germanisch-Romanische Monatsschrift; ein historisierender, theoretisierender Krisenbegriff aus soziologischer Perspektive wurde etwa vorgeschlagen bei HASSE, Bausteine eines soziologischen Krisenverständnisses; ebenfalls soziologisch wurde die Krise betrachtet in FRIEDRICHS, Gesellschaftliche Krisen; für die moderne Ökonomie vgl. NÜTZENADEL, Krisenbegriff.

diffusen Modus zwischen Phase und Moment zu bewegen.<sup>59</sup> Diese der Krise eigentümliche Form der Zeitlichkeit bietet jedoch auch Analysepotential.<sup>60</sup> Oft wird und wurde Krisen zugeschrieben, dass sie sich durch (zumindest wahrgenommene) Beschleunigung auszeichnen.<sup>61</sup> Doch auch Verzögerungen können den Charakter einer Krise bestimmen; häufig überlagern sich beide Vorgänge auf unterschiedlichen Geschehensebenen und tragen gemeinsam zur Zuspitzung auf den Kulminationspunkt hin bei.<sup>62</sup> Rudolf Vierhaus stellte entsprechend fest: „Krisen verlaufen meist ungleichmäßig. Es können Beschleunigungen, aber auch Verzögerungen und Aufstauungen eintreten, und gerade sie können die besonderen Krisenerfahrungen auslösen.“<sup>63</sup>

Im Fall der Reichsritterschaft wurde der Jahreswechsel 1803/04 etwa besonders deshalb als Verschärfung der Krise aufgefasst und der Kulminationspunkt als unmittelbar bevorstehend vorhergesagt, weil sich einerseits in kurzer Zeit sehr viele Reichsstände dem rechtsbrüchigen Verhalten Bayerns anschlossen und die Reichsritterschaft innerhalb weniger Tage den Zugriff auf nahezu all ihre finanziellen Ressourcen, Ritterorte und Untertanen verlor, andererseits aber auch, weil gleichzeitig der bis dato verfolgte Weg des *Corpus Equestre* auf diplomatisch-ministerielles Eingreifen des Wiener Hofes hinzuwirken als quälend langsam wahrgenommen wurde. Der Krisenbegriff erlaubt es, diese verschiedenen Ebenen von Zeitlichkeit zu erfassen, die sich innerhalb des Rittersturms überschneiden und abwechselten, und dabei gleichzeitig alle innerhalb eines Ereignisprozesses zu begreifen, „die Gemengelage der [...] mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten ausgestatteten und mithin einander gegenläufigen – in jedem Fall aber auf einen markanten End- oder Wendepunkt zutreibenden – historischen Prozesse zu beschreiben.“<sup>64</sup> Das kaiserliche Konservatorium vom 23. Januar 1804 beendete zunächst diese Phase der sich überschneidenden Beschleunigung und Verzögerung und wurde im ersten Moment von der Reichsritterschaft als Wendepunkt aufgefasst. Doch innerhalb kurzer Zeit stellte sich bereits für die Ritter heraus, dass die Krise mitnichten beendet, sondern vielmehr in eine neue Phase der tendenziellen Verlangsamung (etwa im Fall der Schwerfälligkeit der Konservatorialkommission)<sup>65</sup> eingetreten war,<sup>66</sup> die als direkte Fortführung der vorausgegangenen Entwicklungen verstanden wurde. Auch diese Dynamik lässt sich Otto Neumaier folgend als eine der Krise inhärente Logik auffassen, wonach

59 Vgl. etwa Historisierung von Krisendiagnostik, in: Langfristige Forschungsziele des SFB 923 ‚Bedrohte Ordnungen‘, <https://uni-tuebingen.de/forschung/forschungsschwerpunkte/sonderforschungsbereiche/sfb-923/forschungsprofil/langfristige-forschungsziele/krisen/> (aufgerufen am 16. 2. 2024). Der 2023 abgeschlossene, interdisziplinäre Tübinger SFB 923 entschied sich aus diesen Gründen dafür, anstelle des kritisierten Krisenbegriffs das Konzept ‚Bedrohte Ordnungen‘ zu nutzen.

60 Zur Semantik der Zeitlichkeit von Krisen vgl. STEIL, Krisensemantik.

61 Vgl. z. B. MERGEL, Einleitung, S. 15.

62 Vgl. SAWILLA, Normabweichung und Revolution, S. 149–151.

63 VIERHAUS, Zum Problem historischer Krisen, S. 321.

64 SAWILLA, Normabweichung und Revolution, S. 150.

65 Vgl. hierzu Kapitel 3.2 und 4.2.3.

66 Vgl. hierzu etwa eine Äußerung Beroldingens nach Erlass des Konservatoriums: *Nun ist also die Crisie in Deutschland auf das höchste gestiegen; Entweder vollkommene Herstellung der R. Ritterschaft, oder gänzlicher Sturz der deutschen Constitution*; STAL PL 9/3 Bü 1581: Schreiben Beroldingens an Woellwarth vom 6. 4. 1804.

diese „nicht bloß aus einer einzigen Entscheidungssituation, sondern aus einer Aufeinanderfolge von Situationen [besteht], die [...] als kritisch erlebt werden.“<sup>67</sup>

Dieser Auffassung folgend gilt es zu fragen, inwiefern die sich aus kritischen Einzelphasen zusammensetzende Krise von den vorherigen und nachfolgenden Geschehnissen, die teilweise eines krisenhaften Charakters ebenfalls nicht entbehrten, abgegrenzt werden kann.<sup>68</sup> Die Phase zwischen Reichsdeputationshauptschluss und Mediatisierung bildete in der zeitgenössischen Wahrnehmung der Reichsritterschaft eine Einheit zwischen zwei deutlichen Kulminationspunkten. Im Reichsdeputationshauptschluss 1802/03 wurde die Existenz der Reichsritterschaft – durchaus in gewissem Maß auch wider Erwarten – bestätigt, was im *Corpus Equestre* als Wende- und damit positiver Kulminationspunkt aufgefasst wurde.<sup>69</sup> Die endgültige Mediatisierung 1805/06 hingegen stellte das Ende der Reichsritterschaft dar und wurde entsprechend als End- bzw. negativer Kulminationspunkt verstanden. Die kleineren zwischenzeitlichen Hoch- und Tiefpunkte, wie etwa das Konservatorium, wurden – wie erwähnt – zwar im einzelnen Moment teilweise als Kulminationspunkte wahrgenommen, was jedoch im Nachhinein wieder revidiert wurde, indem die folgenden Ereignisse in direkten Bezug mit den vorhergegangenen Entwicklungen gestellt wurden. Sowohl für den Reichsdeputationshauptschluss als auch für die Mediatisierung lässt sich dies nicht feststellen, sodass die Phase zwischen den beiden als eigenständige Krise betrachtet werden kann. Insofern kann der Krisenbegriff helfen, „verschiedene Zentren und Brennpunkte im Rahmen der sich damit assoziierenden Prozesse zu benennen.“<sup>70</sup>

Steuern Krisen auf den Kulminationspunkt und damit auf eine kontingente Entscheidung zwischen zwei alternativen Verläufen, die einen Antagonismus bilden, zu, so sind sie als genuin zeitkritische Phänomene zu verstehen.<sup>71</sup> Für die handelnden Akteure geht mit diesem Verdichtungsprozess ein Zeitdruck aufgrund des potentiellen Verschließens von Handlungsmöglichkeiten einher, der sich als von den Akteuren gefühlter Handlungs- und damit häufig auch Entscheidungsdruck bemerkbar macht und/oder von den Akteuren durch Narrative als solcher konstruiert werden kann, um eigene Handlungen und Entscheidungen zu legitimieren.<sup>72</sup> Das *Corpus Equestre* sah sich auf

67 NEUMAIER, Kritik der Krise, S. 61.

68 Vierhaus merkte an, dass fünf Bedingungen erfüllt sein müssen, um den Krisenbegriff nutzbringend auf die Geschichte anwenden zu können. Die erste Bedingung entspricht obiger Frage, indem nach seiner Forderung historische Krisen zeitlich abgrenzbar sein müssen. Die weiteren Bedingungen sind, dass die betreffende Gesellschaft substantiell von der Krise betroffen war und durch die Krise Veränderungen entstanden. Außerdem müsse der Begriff Ursachen, Struktur und Folgen des Geschehens deutlicher machen als andere Begriffe dies könnten. Unter dem Begriff müssten sowohl Kontinuität als auch Wandel begriffen werden können und schließlich müsse die Krise sich auf verschiedene Ebenen des gesellschaftlichen Lebens beziehen. Dass all diese Faktoren auf die Reichsritterschaft im Rittersturm zutrafen, wird im Folgenden gezeigt werden. Vgl. VIERHAUS, Zum Problem historischer Krisen, S. 320 f.

69 Vgl. exemplarisch GLAK 125 Nr. 2846: Bericht Gemmingens an das Generaldirektorium vom 25. 3. 1803 (ebenfalls vorhanden in StAL B 575 III Bü 935).

70 SAWILLA, Normabweichung und Revolution, S. 151.

71 Vgl. LESCHKE, Medientheorie, S. 10; SAWILLA, Normabweichung und Revolution, S. 161.

72 Vgl. SAWILLA, Entscheiden unter Zeitdruck; BÖSCH u. a., Für eine reflexive Krisenforschung, S. 6, 10; MAYER/PATZEL-MATTERN/SCHENK, Einführung, S. 10 f.; ZIMMERMANN, Krisenkommunikation, S. 391;

die Kulmination der Krise zulaufen<sup>73</sup> und stand deshalb unter dem Druck, möglichst schnell und strategisch sinnvoll zu agieren, um im Rahmen seiner Möglichkeiten die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die Kulmination positiv für die Korporation ausfallen, also einen Wendepunkt und keinen Endpunkt für die Reichsritterschaft darstellen würde. Das Entscheiden, wie dieses strategisch sinnvolle Agieren aussehen könnte und sollte, erfolgte also ebenfalls unter dem hohen Zeitdruck der Krisensituation und erlaubte es insofern häufig nicht, die althergebrachten, umständlichen Verfahren des Entscheidens anzuwenden, die in der Reichsritterschaft in Normalsituationen aufgrund ihrer dezentralen Korporationsstruktur Standard waren.<sup>74</sup> Unter diesem krisenbedingten Zeit- und Handlungsdruck<sup>75</sup> veränderten und verdichteten sich die normalerweise sehr dezentralen Strukturen des Entscheidens innerhalb des Corpus Equestre, sodass das Entscheiden (im Sinne des vorausgehenden Entscheidungs(findungs)prozesses) von mindestens genauso großem Interesse für die Analyse des Rittersturms ist wie die Entscheidungen (im Sinne der finalen Auswahl und folgenden Durchführung einer der im vorhergehenden Prozess des Entscheidens ausgeloteten Handlungsoptionen) selbst.

Entscheiden soll hier dem 2019 abgeschlossenen Münsteraner SFB 1150 ‚Kulturen des Entscheidens‘ folgend als komplexe, voraussetzungsvolle Form sozialen, mithin kommunikativen Handelns verstanden werden.<sup>76</sup> Eine Entscheidungssituation liegt dann vor, wenn mindestens zwei jeweils realisierbare Alternativen (die jedoch nicht zugleich realisierbar sind) zur Verfügung stehen und im Voraus noch nicht klar ist, welche davon gewählt werden wird.<sup>77</sup> Insofern stellt die tatsächliche Entscheidung für eine der Alternativen einen einschneidenden Schritt dar, der wiederum die Möglichkeiten einschränkt, indem eine der Optionen realisiert wird und gleichzeitig die anderen verworfen werden. Dies verleiht Entscheidungen einen „Zumutungscharakter“,<sup>78</sup> der als ein zentraler Grund

SAWILLA, Normabweichung und Revolution, S. 161; FÖLLMER/GRAF/LEO, Einleitung, S. 14; KRISCHER, Semantik der Krise, S. 392; SCHLÖGL, Krise als historische Form, S. 12; SCHLOTEN, Wahrnehmung und Krise, S. 8.

73 Exemplarisch für das Bewusstsein der Reichsritter über die zeitkritische Eigenschaft der Krise resp. für ihre Erwartungshaltung bezüglich einer baldigen entscheidenden Kulmination: STAL B 575 III Bü 941: *Votum Woellwarths zum kocherischen Zirkularvotum vom 2. 7. 1804: Die Crisis in welcher die Sache sich befindet kann von nun an nicht mehr lange andauern*; STAL B 575 III Bü 941: *Schreiben des Kantons Kocher an das Generaldirektorium vom 16. 7. 1804: Lange kann ohnehin die jetzige Crisis nicht dauern*.

74 Vgl. Kapitel 4.1.1.

75 Das Schlagwort, unter dem dieser wahrgenommene Zeit- und Handlungsdruck in der Reichsritterschaft meist gehandelt wurde, lautete ‚periculum in mora‘, Gefahr im Verzug. Vgl. hierzu Kapitel 4.1.2.

76 Vgl. hierzu besonders HOFFMANN-REHNITZ/KRISCHER/POHLIG, Entscheiden als Problem; vgl. außerdem PFISTER, Einleitung; HOFFMANN-REHNITZ u. a., Konzeptionelle Grundlagen, S. 14–28; STOLLBERG-RILINGER, Cultures of Decision-Making, S. 6–15; DIES., Praktiken des Entscheidens; Forschungsprogramm, in: Website des SFB 1150 ‚Kulturen des Entscheidens‘, <https://www.uni-muenster.de/SFB1150/forschung/forschungsprogramm.html> (aufgerufen am 16. 2. 2024).

77 Das Verständnis von Entscheiden und Entscheidung deckt sich in allen genannten Publikationen des SFB 1150. Im Folgenden soll der Übersichtlichkeit halber lediglich auf den programmatischen Aufsatz von Hoffmann-Rehnitz, Krischer und Pohligh verwiesen werden; vgl. HOFFMANN-REHNITZ/KRISCHER/POHLIG, Entscheiden als Problem, S. 228–232.

78 HOFFMANN-REHNITZ/KRISCHER/POHLIG, Entscheiden als Problem, S. 228.

dafür anzusehen ist, dass Entscheiden nicht immer in eine Entscheidung mündet. Wird jedoch eine Entscheidung gefällt, so verbindet sich mit dem Zumutungs- und Zäsurcharakter derselben häufig ein hoher Druck auf die Entscheidenden, ihre Wahl zu legitimieren. Dies ist umso wichtiger, da Entscheidungen eine inhärente Kontingenz innewohnt:<sup>79</sup> Auf welche der individuell je realisierbaren Optionen die Wahl fallen wird, ist nicht von vornherein klar, sonst müsste nicht entschieden, sondern lediglich logisch abgeleitet werden. Insofern müssen die entscheidenden Akteure ihre Wahl legitimieren, was häufig dadurch geschieht, dass die Entscheidung als ‚alternativlos‘ dargestellt wird. Das Narrativ alternativer Entscheidungen muss als reine Rechtfertigungsstrategie angesehen werden, da – wie erwähnt – das Entscheiden definitorisch verschiedene, realisierbare Optionen voraussetzt, weil ansonsten keine Entscheidung notwendig wäre. Solche Alternativen können entweder von vornherein im sich konstituierenden Entscheidungsprozess vorhanden sein oder im Verlauf des Entscheidens konstruiert werden. Dieser Prozess des Entscheidens hat neben der Konstituierung des Entscheidens verschiedene weitere Dimensionen: den Modus des Entscheidens, der unterschiedlich stark formalisiert sein kann,<sup>80</sup> die Rahmung, die durchaus auch erst retrospektiv im Zuge der Rechtfertigung geschehen kann, und die damit zusammenhängende performativ-symbolische Darstellung des Entscheidens<sup>81</sup> sowie schließlich die Ressourcen des Entscheidens, also etwa mediale Verarbeitung, der Schriftverkehr zwischen den beteiligten Akteuren, aber auch hinzugezogene Informationen.<sup>82</sup>

Das Verständnis von Entscheiden als Form des sozialen Handelns und alle erwähnten Dimensionen machen Kommunikation zu einem zentralen Faktor,<sup>83</sup> ganz besonders unter dem krisenbedingten Zeit- und Handlungsdruck. Durch die dezentrale Organisation der reichsritterschaftlichen Korporation entsprach es dem Normalfall, dass sich nicht alle an Entscheidungsprozessen beteiligten Akteure gemeinsam präsent gegenüberstanden, sodass diese Kommunikationsprozesse, die das Entscheiden ausmachten, schriftlich geführt wurden. Wenn doch ausnahmsweise einmal die Situation gegeben war, dass die zentralen Akteure eines Entscheidungsprozesses eine Entscheidung im direkten Gespräch treffen konnten, so musste diese dennoch der übrigen Korporation im Nachhinein mitgeteilt und vor dieser gerechtfertigt werden, sodass auch diese Situationen sich schlussendlich in schriftlicher Kommunikation niederschlugen. Die reichsritterschaftlichen Ressourcen des Entscheidens offenbarten sich mithin nahezu immer in Form schriftlicher Kommunikation. Insofern können die krisenbedingten Prozesse des Entscheidens durch eine multidimensionale Analyse der korporativen Außen- wie auch Binnenkommunikation rekonstruiert werden.

79 Die Definition des SFB 1150 folgt hier insb. der Sichtweise Luhmanns. Vgl. LUHMANN, Zur Komplexität von Entscheidungssituationen; DERS., Die Paradoxie des Entscheidens.

80 Vgl. HOFFMANN-REHNITZ/KRISCHER/POHLIG, Entscheiden als Problem, S. 234–239.

81 Vgl. HOFFMANN-REHNITZ/KRISCHER/POHLIG, Entscheiden als Problem, S. 239–242, 247–249.

82 Vgl. HOFFMANN-REHNITZ/KRISCHER/POHLIG, Entscheiden als Problem, S. 242–247.

83 Vgl. hierzu auch HAAS/HENGERER, Zur Einführung, S. 15–17.

## 2 Grundlagen: Zusammensetzung, Beschaffenheit und Besonderheiten der Reichsritterschaft

*Unter allen [deutschen Territorien] ist die reichsritterschaftliche Staats- und ökonomische Verfassung noch am allerunbekanntesten, und in ein den Profanen undurchdringliches Dunkel gehüllt, obgleich die Reichsritterschaft ein beträchtliches Corpus, und ihre Besitzungen ein großes Stück Landes ausmachen. Die Gründe davon sind leicht einzusehen. Umgeben von vielen, größtentheils mächtigen Reichsständen, in beständigem Streit wegen mühsam erhaltener und immer bestrittener kaiserlicher Privilegien, bildet die Reichsritterschaft aus ihren in dem Schwäbischen, Fränkischen und Rheinischen Kreise, so sehr zerstreuten Besitzungen einen eigenen kleinern für sich selbst durch eigene Kräfte bestehenden Staatskörper.<sup>1</sup>*

Seit diesem Kommentar eines anonymen Autors<sup>2</sup> aus dem Jahr 1791 hat die moderne historische Forschung insbesondere ab den Arbeiten Volker Press<sup>3</sup> viel für ein vertieftes Verständnis der Reichsritterschaft geleistet. Dennoch bleiben zu dieser Niederadelskorporation und ihren Strukturen bis heute Unklarheiten. Die Gründe dafür liegen nicht zuletzt noch immer in den vom anonymen Zeitgenossen bereits erwähnten Faktoren der dezentralen Korporationsstruktur und Güterlage einerseits sowie andererseits in den zahlreichen kaiserlichen Privilegien,<sup>4</sup> die ergänzend zu den – überdies nur in Teilen

1 Ueber die Schwierigkeiten, S. 546f.

2 Die Aussagen des Autors über die Probleme Außenstehender, Zugang zu Quellen und Materialien zur reichsritterschaftlichen Verfassung zu bekommen, legen nahe, dass er außerhalb der Korporation stand; vgl. Ueber die Schwierigkeiten, S. 548–552. Die Zeitschrift, in der der Beitrag, der den Vorschlag unterbreitete, informierte Leser des Journals sollten dem Autor möglichst viele Informationen über einzelne Ritterorte in Franken zukommen lassen, erschien, wurde von Johann Christian Siebenkees und Johann Kaspar Bundschuh herausgegeben. Letzterer verfasste später das von 1799 bis 1804 erschienene, sechsbändige ‚Geographische Statistisch-Topographische Lexikon von Franken‘, dessen viertem Band er 1801 eine ‚historisch-topographisch-statistische Beschreibung‘ der fränkischen Reichsritterschaft anhängte, die er daneben auch noch als eigenständige Schrift publizierte; vgl. Johann Kaspar BUNDSCHUH, Geographisches Statistisch-Topographisches Lexikon; DERS., Versuch einer Historisch-Topographisch-Statistischen Beschreibung. Es wäre damit plausibel anzunehmen, dass es sich beim anonymen Verfasser des Beitrags im ‚Journal von und für Franken‘ möglicherweise um den Herausgeber Johann Kaspar Bundschuh selbst gehandelt haben könnte.

3 Vgl. Kapitel 1.3, Anm. 19.

4 Eine chronologische Übersicht über die der (va. schwäbischen) Reichsritterschaft von verschiedenen Kaisern erteilten Privilegien findet sich bei RUCH, Verfassung des Kantons Hegau-Allgäu-Boden-

tatsächlich umgesetzt<sup>5</sup> – Ordnungen der drei Ritterkreise und den etlichen einzelnen Rezessen der Korrespondenztage, Ritterkreiskonvente und kantonalen Plenarkonvente traten.

Das *Corpus Equestre* war ein reichsunmittelbarer, jedoch nicht reichs- und kreisständischer Personen- und Güterverband. Dieser Verband funktionierte auf vier Ebenen: Die einzelnen Ritter und Güter (Ebene 1) waren geographisch in Kantonen (Ebene 2; auch Viertel oder Orte genannt; einzelne davon in Bezirke oder Quartiere aufgeteilt) zusammengeschlossen. Jeder Kanton war jeweils einem der drei Ritterkreise (Ebene 3) zugeordnet, nämlich dem schwäbischen,<sup>6</sup> fränkischen<sup>7</sup> oder rheinischen<sup>8</sup> Ritterkreis. Die drei Kreise bildeten zusammen wiederum die Gesamtkorporation (Ebene 4).

Die bereits erwähnte doppelte Eigenschaft der Reichsritterschaft als Personenverband einerseits und Güterverband andererseits spiegelt sich auch in der Tatsache, dass die Kantone sowohl Personen- als auch Güter- resp. Realmatrikeln führten.<sup>9</sup> Aus diesen beiden Faktoren ergaben sich dann die verschiedenen Statusgruppen innerhalb der Reichsritterschaft:<sup>10</sup> Realisten, also Vollmitglieder, waren jene, die sowohl persönlich immatrikuliert waren als auch ein immatrikuliertes Rittergut im Wert von mindestens 6000 fl. besaßen. Personalisten waren diejenigen Mitglieder, die persönlich immatrikuliert waren, aber kein der Reichsritterschaft steuerbares Gut besaßen und daher anstelle der Steuern eines Ritterguts aus eigener Tasche in die Ritterkasse einzahlten. In Franken und Schwaben waren im Gegensatz zum rheinischen Ritterkreis die Schlossgüter steuerbefreit, die Steuern wurden lediglich von übrigen Gütern und den reichsritterschaftli-

see, S. 17–26. Mit einem Fokus auf die fränkische Reichsritterschaft vgl. außerdem KÖRNER, *Der Kanton Rhön und Werra*, S. 98–104; RIEDENAUER, *Karlstadt*, S. 61 f.

5 Vgl. hierzu bspw. Kapitel 4.1.3, wo der in der fränkischen Ritterordnung vorgesehene, de facto aber nie eingerichtete Reichsritterrat thematisiert wird. Ähnlich schrieb auch die Ordnung des rheinischen Ritterkreises einen derartigen Reichsritterrat für diesen Kreis vor, der ebenfalls nie umgesetzt wurde.

6 Der schwäbische Ritterkreis umfasste die fünf Kantone Donau, Hegau-Allgäu-Bodensee (bestehend aus den zwei Bezirken Hegau und Allgäu), Neckar-Schwarzwald (mit dem lose angegliederten, größtenteils eigenständig organisierten Bezirk Ortenau), Kocher und Kraichgau.

7 Im fränkischen Ritterkreis waren sechs Kantone zusammengeschlossen: Odenwald, Rhön-Werra (bestehend aus dem saalischen, mainischen, hennebergischen und buchischen Quartier, von denen letzteres eine eigene Quartiersorganisation mit einem gewissen Umfang an Selbstverwaltung hatte), Baunach, Steigerwald, Altmühl und Gebirg (mit dem Rodacher, Hohlfelder, Vorchheimer und Fichtelberger Quartier).

8 Der rheinische Ritterkreis umfasste lediglich die drei Kantone Nieder-, Ober- und Mittelrhein (letzterer bestehend aus Wetterau, Westerwald mit dem Seebacher Grund, Rheingau und schließlich dem heinrichischen Quartier).

9 Vgl. exemplarisch für den Kanton Baunach die Personalmatrikel und die Gütermatrikel: StAWü Ritterkanton Baunach Akten 107; StAWü Ritterkanton Baunach Akten 109. Für den Bezirk Ortenau die neueste Personalmatrikel von 1760–1794 und die erneuerte Gütermatrikel von 1751: GLAK 127 Nr. 283; GLAK 127 Nr. 281. Vgl. hierzu auch PUCHTA, *Mediatisierung mit Haut und Haar*, S. 49; ANDERMANN, *Der Reichsritterkanton Kraichgau*, S. 298–302.

10 Vgl. hier und im Folgenden v.a. MAUCHENHEIM GT. BECHTOLSHEIM, *Ort Steigerwald*, Bd. 1, S. 10, 23–32, 72–103; RIEDENAUER, *Kontinuität und Fluktuation*, S. 89–109; KÖRNER, *Der Kanton Rhön und Werra*, S. 90 f.; SÖRGEL, *Der Ritterkanton an der Baunach*, S. 43–53; SCHULZ, *Der Kanton Kocher*, S. 242–256; HELLSTERN, *Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald*, S. 193–199; NEUMAIER, *Ort Odenwald*, S. 89 f.

chen Untertanen<sup>11</sup> eingezogen. Jene Mitglieder, die jedoch keine solchen der Ritterschaft steuerbaren Untertanen hatten, waren von der üblichen Steuerbefreiung der Schlossgüter ausgenommen und wurden als Propriisten bezeichnet.<sup>12</sup> Daneben gab es außerdem die Kategorie der Güterbesitzer, die Personen bezeichnete, die ein immatrikuliertes, entsprechend zur Ritterkasse steuerbares Rittergut besaßen, persönlich jedoch nicht als Reichsritter rezipiert waren. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass der Begriff in den Quellen zweierlei bezeichnen kann: Zum einen konnte der Terminus Güterbesitzer die eben bezeichnete Statusgruppe beschreiben, zum anderen konnte er aber auch als Überbegriff für all jene genutzt werden, die ein Rittergut besaßen, und in diesem Sinne sowohl Realisten als auch Güterbesitzer meinen unter Ausschluss der Personalisten.<sup>13</sup> Insbesondere unter den Güterbesitzern (im Sinn der Statusgruppe) fanden sich auch mediate Adlige, teilweise bürgerliche Personen, Reichsstände sowie weltliche und geistliche Institutionen oder juristische Personen. Immer wieder stellten diese Personen und Institutionen auch Rezeptionsgesuche, um sich zu Realisten immatrikulieren zu lassen, doch in den meisten Fällen wurden diese Rezeptionsgesuche abgelehnt, da insbesondere der schwäbische Ritterkreis (obwohl etwa im Kanton Donau auch Bayern und das Domkapitel Augsburg immatrikuliert waren und Sitz und Stimme bei den Plenarkonventen des Kantons hatten)<sup>14</sup> die Rezeption solcher Aspiranten immer mehr ablehnte und die Rezeption

11 Vgl. hierzu z. B. HStAM 109 Nr. 563: Schreiben des fränkischen Spezialdirektoriums an das Generaldirektorium vom 28. 11. 1804 (ebenfalls vorhanden in HStAS B 572 Au Bü 1170): *In Franken giebt es nicht blos reichsritterschaftl. Unterthanen, welche ständische Grundstücke besitzen, sondern auch viele ständische Unterthanen, die ritterschaftl[ich]e Grundstücke inne haben.*

12 Vgl. BUNDSCHUH, Versuch einer Historisch-Topographisch-Statistischen Beschreibung, Sp. 64 f.; RIEDENAUER, Kontinuität und Fluktuation, S. 98; KÖRNER, Der Kanton Rhön und Werra, S. 90; SCHULZ, Der Kanton Kocher, S. 252 f. Stetten setzte fälschlicherweise die Propriisten mit Güterbesitzern gleich, doch Propriisten waren im Gegensatz zu Güterbesitzern durchaus persönlich immatrikuliert und sind somit vielmehr als Untergruppe der Realisten oder Personalisten zu verstehen; vgl. STEITEN, Die Rechtsstellung, S. 82.

13 Quellen, in denen der Begriff als Statusgruppenbezeichnung, also als Differenzierung zwischen Mitgliedern und Güterbesitzern, genutzt wurde, sind beispielsweise GLAK 125 Nr. 1741: Schreiben des fränkischen Spezialdirektoriums an den Kaiser vom 25. 3. 1804; StAL B 575 III Bü 939: Zirkular an alle Mitglieder und Güterbesitzer des Kantons Kocher vom 23. 2. 1804; StAL B 575 III Bü 940: Adelmans'sches Schreiben an die kocherische Kanzlei vom 5. 3. 1804; StAL B 575 III Bü 738 b: Konsultativvotum zum kocherischen Zirkularvotum vom 28. 11. 1805. Die Verwendung als Überbegriff für all jene, die – unabhängig vom persönlichen Immatrikulationsstatus – im Besitz eines Ritterguts waren, findet sich etwa in GLAK 123 Nr. 1057: Ideen (ebenfalls vorhanden in GLAK 125 Nr. 2850; HStAS B 579 Bü 1140); GLAK 125 Nr. 279: Donauesches Schreiben an das kurfürstlich württembergische Staatsministerium 15. 3. 1804; StAL B 91 a Bü 43/29: Schreiben Gemmingens an den Reichstagsgesandten des Deutschen Ordens, Karl Philipp Ernst von Nordeck zu Rabenau, vom 7. 3. 1804; StAL B 575 III Bü 940: Votum Adelmans zum kocherischen Zirkularvotum vom 21. 3. 1804. Beide Verwendungen des Begriffs tauchen beispielsweise in einem anonymen Aufsatz auf in StAL B 91 a Bü 44/40: Vorschläge zu einer verbesserten inneren Organisation der fränkischen Reichsritterschaft.

14 Vgl. POH, Kanton an der Donau, S. 18, 21; SCHULZ, Der Kanton Kocher, S. 255 f. Ähnliche Beispiele finden sich auch für andere Kantone bei HELLSTERN, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 33–35; MAUCHENHEIM GT. BECHTOLSHEIM, Ort Steigerwald, Bd. I, S. 91–103; ANDERMANN, Der Reichsritterkanton Kraichgau, S. 310; SVOBODA, Verfassung des Kantons Kraichgau, S. 273 f.; RIEDENAUER, Kontinuität und Fluktuation, S. 102 f.; RABELER, Art. Reichsritterschaft, Kanton Altmühl.

einer Person oder Institution in einen Kanton immer von der Zustimmung aller drei Ritterkreise abhängig war.<sup>15</sup> Damit sollte verhindert werden, dass auswärtigen Kräften, insbesondere Reichsständen, mit denen die Reichsritterschaft häufig in Streitigkeiten über verschiedene Rechte geriet, Sitz und Stimme auf den Plenarkonventen zukamen und sie dadurch Informationen über korporationsinterne Vorgänge sowie Strategien im Streit mit den Reichsständen erhalten könnten. Gerne und häufig rezipierte die Reichsritterschaft jedoch eine andere Gruppe unter ihre Personalisten: Reichshofräte, Reichskammerrichter, Wiener Militärs und kaiserliche oder kurerzkanzlerische Beamte sollten durch vergünstigte Rezeptionsbedingungen in die Statusgruppe reichsritterschaftlicher Personalisten (und langfristig auch in die Gruppe der Realisten) das Netzwerk des *Corpus Equestre* erweitern und vorteilhafte Verbindungen zu wichtigen Reichsinstitutionen bringen.<sup>16</sup> Auch einzelne Kantone sorgten gerne für eine erleichterte Rezeption von lokalen Beamten, die ihnen nützlich sein konnten. So empfahl beispielsweise der Kantonsbezirk Hegau, den im nahegelegenen Stockach ansässigen, für die Landgrafschaft Nellenburg zuständigen Landrichter und Oberamtmann Carl Anton von Krafft explizit mit der Begründung vergünstigt aufzunehmen, dass er – ganz nach dem Vorbild der für die Gesamtkorporation nützlichen kaiserlichen und kurerzkanzlerischen Beamten und Reichsrichter – für den Kanton Hegau-Allgäu-Bodensee bereits häufig freundschaftlich tätig gewesen sei und auch weiterhin hilfreich sein könne.<sup>17</sup>

Die Rittergüter und die damit verbundenen Rechte variierten mitunter stark. Die immatrikulierten Güter konnten völlig unterschiedliche Herkunft haben: Im Vergleich gesehen waren nur relativ wenige Güter Allod,<sup>18</sup> viele waren vor allem reichsständische Lehen. Dass nicht nur Güter, die als Reichslehen vergeben worden waren, in der reichsritterschaftlichen Gütermatrikel verzeichnet waren, sondern auch reichsständische Lehengüter bei einem Kanton immatrikuliert sein konnten,<sup>19</sup> rührte daher, dass die Realatrikeln der Reichsritterschaft – je nach Kanton – meist erst im Lauf des 16. (und in einzelnen Kantonen gar erst des 17.) Jahrhunderts entstanden. Diese immatrikulierten Güter waren trotz ihrer Eigenschaft als reichsständische Lehen dauerhaft der Reichsrit-

15 Vgl. zum Rezeptionswesen generell sowie zur Rezeption obengenannter Personengruppen v.a. SCHULZ, *Der Kanton Kocher*, S. 242–256; BRÜSER, *Aufnahme in die Reichsritterschaft*; HELLSTERN, *Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald*, S. 71 f., 193–197; MAUCHENHEIM GT. BECHTOLSHEIM, *Ort Steigerwald*, Bd. I, S. 66–76; RIEDENAUER, *Kontinuität und Fluktuation*, hier insb. S. 103–108; RUCH, *Verfassung des Kantons Hegau-Allgäu-Bodensee*, S. 66 f.; SÖRGEL, *Der Ritterkanton an der Baunach*, S. 44 f.; PRESS, *Reichsritterschaft*, S. 803.

16 Vgl. z.B. RIEDENAUER, *Kontinuität und Fluktuation*, S. 105 f.; ENDRES, *Adel in der Frühen Neuzeit*, S. 70 f.; PRESS, *Der württembergische Angriff*, S. 342; DERS., *Kaiser und Reichsritterschaft*, S. 176; DERS., *Reichsritterschaft*, S. 802; SCHULZ, *Der Kanton Kocher*, S. 82 f.; DERS., *Die schwäbische Reichsritterschaft*, S. 156; SUTTER, *Kaisertreue*, S. 296 f.

17 Vgl. GLÄK 123 Nr. 549: *Hegauisches Zirkularprotokoll vom 6. 4. 1804*.

18 Vgl. KÖRNER, *Der Kanton Rhön und Werra*, S. 59–62; NEUMAIER, *Das Bauland als Reichsritterlandschaft*, S. 262; DERS., *Ort Odenwald*, S. 66; MAUCHENHEIM GT. BECHTOLSHEIM, *Ort Steigerwald*, Bd. I, S. 46 f.; SCHULZ, *Der Kanton Kocher*, S. 157.

19 Dies verzeichnete Schulz beispielsweise für vor allem ellwangische und württembergische, aber auch kurmainzische, oettingische und andere Lehengüter beim Kanton Kocher; vgl. SCHULZ, *Der Kanton Kocher*, S. 149, Anm. 288, S. 154, Anm. 315, S. 157 f.

terschaft steuerbar, selbst unabhängig davon, wer sie besaß – ein Recht, das der Reichsritterschaft als kaiserliches Privileg verliehen worden war.<sup>20</sup> Um den Besitzstand der Korporation zu sichern und auch sicherzustellen, dass reichsritterschaftliche Steuern nicht entfremdet wurden (weil die Reichsstände das korporative Privileg, dass immatrikulierte Rittergüter unabhängig vom Besitzer immer der Reichsritterschaft steuerbar blieben, häufig nicht beachteten und die Steuern zu ihren Kassen einzogen, sobald sie im Besitz eines Rittergutes waren), hatte das Corpus Equestre einige Mechanismen, wie etwa das Retraktrecht, das besagte, dass reichsritterschaftliche Güter innerhalb eines Jahres nach dem Verkauf zum gleichen Preis von der Korporation oder deren Mitgliedern zurückgekauft werden konnten, weshalb der Verkauf eines Ritterguts immer der gesamten Korporation über die üblichen korporativen Kommunikationswege<sup>21</sup> mitgeteilt wurde.<sup>22</sup>

Der Besitzstand und die Besitzverhältnisse einzelner Reichsritter oder Güterbesitzer waren also häufig höchst diverse Konglomerate verschiedenster Ursprünge, sodass die Rechte der Reichsritter immens variieren konnten und im Zweifel immer für den Einzelfall zu untersuchen wären.<sup>23</sup> Die von Reichsritter zu Reichsritter sehr unterschiedlichen Besitzverhältnisse, insbesondere bezüglich der Lehengüter, sind ein Grund dafür, dass die schon in der zeitgenössischen Publizistik stark debattierte Frage, ob oder inwiefern der einzelne Reichsritter oder die reichsritterschaftlichen Institutionen einen Landeshoheits- oder Landesherrlichkeits- resp. Landesherrschaftsanspruch<sup>24</sup> besäßen,<sup>25</sup> auch

20 Vgl. zum reichsritterschaftlichen Steuerrecht ausführlich SCHULZ, *Der Kanton Kocher*, S. 57, 218–227; STETTEN, *Die Rechtsstellung*, S. 67–72, 77–80; MAUCHENHEIM GT. BECHTOLSHEIM, *Ort Steigerwald*, Bd. 1, S. 364–386; HELLSTERN, *Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald*, S. 85–87, 126–155; KOLLMER, *Die schwäbische Reichsritterschaft*, S. 27–34; NEUMAIER, *Ort Odenwald*, S. 154–171.

21 Vgl. Kapitel 4.1.1.

22 Zum Problem der Güteralienation (vor allem an Reichsstände sowie an die ‚Tote Hand‘ (manus mortua), also an kirchliche oder weltliche Institutionen wie etwa Klöster oder Universitäten), zum Rückkaufsrecht (ius retractus) sowie weiteren Mechanismen zur Sicherung des Güterbestands vgl. insb. HELLSTERN, *Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald*, S. 169–174; MAUCHENHEIM GT. BECHTOLSHEIM, *Ort Steigerwald*, Bd. 1, S. 336–363; SCHULZ, *Der Kanton Kocher*, S. 227–237; STETTEN, *Die Rechtsstellung*, S. 72–77; PRESS, *Reichsritterschaft*, S. 805; MÜLLER, *Kampf der Reichsritterschaft*, S. 26 f., Anm. 36; HOFMANN, *Adelige Herrschaft*, S. 101; KULLEN, *Einfluß der Reichsritterschaft*, S. 121 f.; STETTEN, *Die Rechtsstellung*, S. 30 f.

23 Vgl. HELLSTERN, *Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald*, S. 39–42. Vgl. hierzu etwa die Aufstellung der Besitzverhältnisse und Rechte ausgewählter Reichsritterfamilien im Kantonsbezirk Hegau bei DANNER, *Ritterkantonsbezirk Hegau*, S. 20–30, 51–57; DERS., *Studien zur Sozialgeschichte. Für eine wirtschaftliche Untersuchung der Besitz-, Rechts- und Vermögensverhältnisse der Reichsritter in den Kantonen Kocher und Neckar-Schwarzwald* vgl. KOLLMER, *Die schwäbische Reichsritterschaft*; DERS., *Die wirtschaftliche und soziale Lage. Aufschlussreich ist auch Siegfried Kullens Analyse von Ritterorten im mittleren Neckarland nach sozialgeographischen, siedlungsgeographischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten*; vgl. KULLEN, *Einfluß der Reichsritterschaft*.

24 Aufgrund der Schwierigkeiten, das abstrakte und je nach Definition stark variierende Konzept der Landeshoheit auf die Reichsritterschaft zu übertragen, wurde verschiedentlich vorgeschlagen, den Begriff der Landesherrlichkeit als einer reduzierten Form der Landeshoheit auf die Ritterschaft anzuwenden. Vgl. hierzu auch PRESS, *Landesherrschaft der Reichsritter*, S. 93.

25 Hiervon zeugen zahllose Beispiele zeitgenössischer Publizistik, beginnend in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und besonders intensiv im 18. Jahrhundert. Eine ausführliche Untersuchung des zeitgenössischen Landeshoheitsdiskurses findet sich bei WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen der Territorial-*

in der (älteren wie modernen) Forschung noch umstritten ist.<sup>26</sup> Definitionen von Landeshoheit und Landesherrlichkeit unterscheiden sich häufig darin, an welchen konkreten Rechten sie festgemacht werden.<sup>27</sup> Das wiederum bedingt, dass je nach Definition eine unterschiedliche Schlussfolgerung für den Landeshoheits- oder Landesherrlichkeitsanspruch der Reichsritterschaft als Institution sowie für den einzelnen Reichsritter gezogen werden müssen. Erschwerend kommt hinzu, dass die reichsritterschaftlichen Territorien einen Sonderfall im Alten Reich im Vergleich zu etwa reichsständischen Territorien bildeten, indem das Steuer- und Waffenrecht über reichsritterschaftliche Güter nicht beim einzelnen Reichsritter oder Rittergutsbesitzer lag, sondern vom jeweils zuständigen Kanton wahrgenommen wurde. Da viele Definitionen von Landeshoheit resp. Landesherrlichkeit das Besteuerungsrecht als zentrales Merkmal heranzogen und -ziehen, stellt sich bei der Reichsritterschaft insbesondere auch die Frage nach der Gewichtung von korporativer und individueller Landesherrschaft.<sup>28</sup>

Innerhalb des *Corpus Equestre* bildeten die Kantone als ‚Grundverbände‘ der Korporation die wichtigste Organisationseinheit.<sup>29</sup> Das lag nicht nur daran, dass die Kantone mit der Steuer- und Militärhoheit, mit dem Recht zur Vormundschaftsregelung, oftmals auch der Regelung der Fürsorge, mit ihrer Zuständigkeit für das reichsritterschaftliche Schuldenwesen und in manchen Kantonen mit der ersten Gerichtsinstanz bzw. der Aus-

gewalt, S. 307–338; sowie bei HOFMANN, *Adelige Herrschaft*, S. 95–106. Konkrete Beispiele sind unter anderem die Auseinandersetzungen des Ritterkantonsbezirks Hegau mit der Landgrafschaft Nellenburg; vgl. DANNER, *Ritterkantonsbezirk Hegau*, S. 32–41; oder auch die Auseinandersetzungen des Kantons Neckar-Schwarzwald mit Österreich; vgl. HELLSTERN, *Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald*, S. 46–48. Hierzu auch die württembergische Argumentation beim Konflikt zwischen Württemberg und der Reichsritterschaft 1749–1754; vgl. PRESS, *Der württembergische Angriff*. Ebenso die kurpfälzische Argumentation in wiederholten Konflikten mit dem Kanton Kraichgau; vgl. DERS., *Die Ritterchaft im Kraichgau*.

26 Vgl. besonders PRESS, *Landesherrschaft der Reichsritter*; WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt*, S. 307–338; vgl. außerdem HOFMANN, *Adelige Herrschaft*, S. 95–106; PUCHTA, *Mediatisierung mit Haut und Haar*, S. 49–55, 58–61; LAYER/LENGGER, *Die Reichsritterschaft*, S. 391f.; PFEIFFER, *Studien zur Geschichte*, hier insb. S. 180–187, 193–195; STETTEN, *Die Rechtsstellung*, S. 47–53; HELLSTERN, *Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald*, S. 42–48; SCHULZ, *Der Kanton Kocher*, S. 56; DANNER, *Ritterkantonsbezirk Hegau*, S. 41–43; LIENER, *Herrschaft Hettingen*, S. 143; MAYER, *Entstehung der Landeshoheit*, insb. S. 93f.; NEUMAIER, *Das Bauland als Reichsritterlandschaft*, S. 260; RUCH, *Verfassung des Kantons Hegau-Allgäu-Bodensee*, S. 29–33.

27 Exemplarisch sei hier die Halsgerichtsbarkeit genannt, die häufig als Merkmal der Landeshoheit herangezogen wird. Insbesondere im fränkischen Ritterkreis stellte der reichsritterschaftliche Besitz der Halsgerichtsbarkeit eher eine Ausnahme dar, während dergleichen im schwäbischen Ritterkreis verbreiteter war. Vgl. hierzu HELLSTERN, *Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald*, S. 42, 45f.; PUCHTA, *Mediatisierung mit Haut und Haar*, S. 58f.; MAYER, *Entstehung der Landeshoheit*, S. 98f.

28 Vgl. PRESS, *Landesherrschaft der Reichsritter*.

29 Die vielzitierte Formulierung des ‚Grundverbandes‘ findet sich ursprünglich bei BADER, *Der deutsche Südwesten*, S. 169. Vgl. zum Kanton als wichtigster Organisationseinheit der Reichsritterschaft auch PUCHTA, *Mediatisierung mit Haut und Haar*, S. 47; HELLSTERN, *Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald*, S. 85; KOLLMER, *Die schwäbische Reichsritterschaft*, S. 17; PRESS, *Reichsritterschaft*, S. 796; DERS., *Art. Reichsritterschaft*, Sp. 774; SCHULZ, *Der Kanton Kocher*, S. 56–58, 165; KÖRNER, *Der Kanton Rhön und Werra*, S. 57, 90; OHNGEMACH, *Ehingen als Sitz des Ritterkantons Donau*, S. 573f.; SCHAAB, *Zeit der Territorialstaaten*, S. 229; HAUG-MORITZ, *Ritterschaftliche Organisation*, S. 12; RIEDENAUER, *Karlstadt*, S. 58.

trägalgerichtsbarkeit (Schiedsgerichtsbarkeit) im Gegensatz zu den übrigen korporativen Organen auch außerhalb von Krisensituationen<sup>30</sup> tatsächlich über gewisse Befugnisse über die Rittergüter und Mitglieder verfügten.<sup>31</sup> Vielmehr waren die Kantone in der Praxis ein wichtiges Bindeglied in der Beziehung zwischen der Reichsritterschaft und dem Kaiser als ihrem obersten Herrn.<sup>32</sup> Zwar waren die drei Ritterkreise die Instanzen, denen der Kaiser Privilegien zusprach und mit denen er die Charitativsubsiden aushandelte, also die reichsritterschaftlichen ‚freiwilligen Zahlungen‘ an den Kaiser, auf die im Kontext der Ritterkreisebene noch einzugehen sein wird, sodass Volker Press zurecht die Ritterkreise als „zentrale Schaltstellen des Verhältnisses von Kaiser und Reichsadel“<sup>33</sup> bezeichnete, doch die Kantone waren diejenige Ebene, auf der schließlich die tatsächliche Umsetzung erfolgte.<sup>34</sup> Im Fall der Charitativsubsidiien wurde die entsprechend vom Ritterkreis mit dem Kaiser ausgehandelte Summe über einen nach der jeweiligen Finanzstärke berechneten Finanzfuß zur Bezahlung auf die einzelnen Kantone umgelegt. Für die Regelung der gemeinschaftlichen Geschäfte gab es auf kantonaler Ebene je zwei zentrale Gremien, nämlich den Plenarkonvent und das Direktorium. Plenarkonvente waren Zusammenkünfte aller sitz- und stimmberechtigten Mitglieder eines Kantons.<sup>35</sup> Voraussetzungen für die Sitz- und Stimmberechtigung konnten dabei von Kanton zu Kanton variieren. So waren etwa im Kanton Neckar-Schwarzwald grundsätzlich alle volljährigen Realisten und Personalisten zugelassen,<sup>36</sup> im Kanton Odenwald wiederum hing das Stimmrecht am Nachweis 16 adliger Vorfahren,<sup>37</sup> im Kanton Kocher wurde das Sitz- und Stimmrecht im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer restriktiver gehandhabt, indem zuvor Personalisten damit ausgestattet waren und am Ende einer mehrere Schritte einschließenden Entwicklung 1794 beschlossen wurde, dass Personalisten grundsätzlich nicht mehr mit Sitz- und Stimmrecht auf den Konventen zugelas-

30 Zur außerordentlichen Erweiterung von Kompetenzen der höheren Gremien (Spezialdirektorien, Generaldirektorium, gesamtritterschaftliche Gesandtschaften) in Krisensituationen vgl. Kapitel 4.1.2.

31 Vgl. zu den Rechten und Zuständigkeiten der Kantone ausführlich MAUCHENHEIM GT. BECHTOLSHEIM, Ort Steigerwald, Bd. 1, S. 262–406; HELLSTERN, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 85–92; SCHULZ, Der Kanton Kocher, S. 190–194; NEUMAIER, Ort Odenwald, S. 99–101; SVOBODA, Verfassung des Kantons Kraichgau, S. 275–280; KÖRNER, Der Kanton Rhön und Werra, hier insb. S. 66–72, 86–90; SÖRGE, Der Ritterkanton an der Baunach, S. 72–85; HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 99–102; WEISS, Die Reichsritterschaft beim Ende, S. 292–294; KOLLMER, Die schwäbische Reichsritterschaft, S. 18 f.; PRESS, Reichsritterschaft, S. 796–798; DERS., Reichsritterschaften, S. 686–688; WAßNER, Kaiseradler und Ritterherrlichkeit, S. 29–31; PUCHTA, Mediatisierung mit Haut und Haar, S. 47 f.; SCHMIDT, Reichsritterschaften, S. 360 f.; HAUG-MORITZ, Ritterschaftliche Organisation, S. 12; SCHMITT, Die rheinische Reichsritterschaft.

32 Vgl. zur reichsritterschaftlichen Beziehung zum Kaiser ausführlicher Kapitel 4.2.1.

33 PRESS, Reichsritterschaft im Reich, S. 215.

34 Vgl. KOLLMER, Die schwäbische Reichsritterschaft, S. 33.

35 Vgl. grundsätzlich zu Plenarkonventen HELLSTERN, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 95–100; NEUMAIER, Ort Odenwald, S. 120–124; SCHULZ, Der Kanton Kocher, S. 166–173; MAUCHENHEIM GT. BECHTOLSHEIM, Ort Steigerwald, Bd. 1, S. 103–144; NEUMAIER, Das Bauland als Reichsritterlandschaft, S. 292–294; KOLLMER, Die schwäbische Reichsritterschaft, S. 23 f.; WAßNER, Kaiseradler und Ritterherrlichkeit, S. 31 f.; PRESS, Reichsritterschaften, S. 685.

36 Vgl. HELLSTERN, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 96.

37 Vgl. STETTEN, Die Rechtsstellung, S. 81.

sen werden dürften,<sup>38</sup> um nur wenige Beispiele zu nennen. Während wichtige, den ganzen Kanton und seine Verfassung betreffende Angelegenheiten nur bei Plenarkonventen beschlossen werden durften, wurden die tagtäglichen Aufgaben nicht von der Mitglieder-gesamtheit geregelt, sondern vom jeweiligen Kantonsdirektorium.<sup>39</sup> Der Aufbau und die Zusammensetzung der Direktorien unterschieden sich ebenfalls von Kanton zu Kanton. Hierfür war nicht allein das Herkommen verantwortlich, sondern auch andere Faktoren, wie etwa die Frage, ob ein Kanton in Quartiere oder Bezirke<sup>40</sup> eingeteilt war, die jeweils zu repräsentieren waren, oder die innerkantonale Konfessionsverteilung, die unter Umständen beachtet werden musste. In einzelnen Kantonen gab es gar mehrere unabhängige Direktorien für die jeweiligen Bezirke.<sup>41</sup> An der Spitze stand jedoch in allen Fällen als *primus inter pares* ein Ritterhauptmann oder Ritterdirektor,<sup>42</sup> dem mehrere Ritterräte und/oder Ritterausschüsse<sup>43</sup> beigegeben waren. Im fränkischen Ritterkreis (und im Kanton Niederrhein des rheinischen Ritterkreises) erhielten sich die Ritterräte

38 Vgl. SCHULZ, Der Kanton Kocher, S. 168–171.

39 Zu den Direktorien verschiedener Kantone, ihrer jeweiligen Zusammensetzung, ihren Aufgaben und ihrer Arbeitsweise vgl. z. B. HELSTERN, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 100–112; SCHULZ, Der Kanton Kocher, S. 174–200; NEUMAIER, Ort Odenwald, S. 99–118; SVOBODA, Verfassung des Kantons Kraichgau, S. 275–278; MAUCHENHEIM GT. BECHTOLSHEIM, Ort Steigewald, Bd. 1, S. 144–215; KOLLMER, Die schwäbische Reichsritterschaft, S. 24 f.; KÖRNER, Der Kanton Rhön und Werra, S. 88; SÖRDEL, Der Ritterkanton an der Baunach, S. 53–59; ANDERMANN, Der Reichsritterkanton Kraichgau, S. 315–318; PRESS, Reichsritterschaft im Reich, S. 211–213; WEISS, Die Reichsritterschaft beim Ende, S. 292 f.; ANDERMANN, Art. Reichsritterschaft; NEUMAIER, Das Bauland als Reichsritterlandschaft, S. 291 f.; BRAASCH, Organisation der Reichsritterschaft, S. 132 f.; PRESS, Reichsritterschaften, S. 685 f.; OHNGEMACH, Ehingen als Sitz des Ritterkantons Donau, S. 574; RIEDENAUER, Karlstadt, S. 59. Für eine detaillierte Fallstudie zu einem einzelnen kraichgauischen Ritterdirektor vgl. PRESS, Kraichgauer Reichsritterschaft.

40 Im schwäbischen Ritterkreis wurden Untergliederungen von Kantonen wie bei Hegau-Allgäu-Bodensee und Neckar-Schwarzwald üblicherweise als Bezirke bezeichnet, im fränkischen und rheinischen meist als Quartiere.

41 Dies betraf die Kantone Hegau-Allgäu-Bodensee und Neckar-Schwarzwald. Im Kanton Hegau-Allgäu-Bodensee gab es für die Bezirke Hegau und Allgäu jeweils eigenständige Direktorien inklusive eigenständiger Kanzleien. Der Bezirk Hegau übernahm mit seinem Direktorium und der Kanzlei dabei die gesamtkantonalen Angelegenheiten. Zum Kanton Neckar-Schwarzwald gehörte der größtenteils eigenständige Bezirk Ortenau, der eine vollständig eigene Administration mit eigenem Direktorium und eigener Kanzlei hatte und seine Angelegenheiten selbstständig regelte. Er war hauptsächlich zur Organisation der Rittersteuern dem Kanton Neckar-Schwarzwald lose assoziiert.

42 Beide Begriffe tauchten zeitgenössisch auf. Tendenziell setzte sich in der fränkischen Reichsritterschaft eher der Begriff des Ritterhauptmanns durch, in der schwäbischen und rheinischen Reichsritterschaft eher der des Ritterdirektors. Hiervon gab es jedoch Ausnahmen sowie über die Jahrhunderte des Bestehens der Reichsritterschaft hinweg Änderungen. Daher soll in dieser Arbeit begrifflich zwischen Direktoren (Inhaber des Amtes als Ritterdirektor) und Direktorialen (einem zeitgenössischen Begriff, der alle Mitglieder eines reichsritterschaftlichen Direktoriums bezeichnete, also zusätzlich zum Ritterhauptmann/-direktor auch Ritterräte und Ritterausschüsse) unterschieden werden, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Bezeichnungen als Ritterhauptmann oder -direktor je nach Kanton richten sich in dieser Studie nach der Terminologie im Genealogischen Reichs- und Staats-Handbuch auf das Jahr 1803 und im Genealogischen Reichs- und Staats-Handbuch auf das Jahr 1804.

43 Vgl. hier und im Folgenden HELSTERN, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 109–112; SCHULZ, Der Kanton Kocher, S. 174–184, 198–200; NEUMAIER, Ort Odenwald, S. 109–118; MAUCHENHEIM GT. BECHTOLSHEIM, Ort Steigewald, Bd. 1, S. 145–153, 202–204; PRESS, Reichsritterschaft im Reich, S. 211–213; KÖRNER, Der Kanton Rhön und Werra, S. 88.

und Ritterausschüsse als zwei getrennte Ämter. Ritterräte wurden auf Lebenszeit gewählt und füllten gemeinsam mit dem Ritterhauptmann die alltäglichen Entscheidungen im Kanton. Das Amt eines Ritterausschusses wurde hingegen jährlich vergeben und diente eher als Kontrollinstanz, als Erweiterung des Direktoriums für wichtige Themen und als Möglichkeit, (jüngeren) Mitgliedern einen Einblick in die Arbeit der Direktorien zu vermitteln. Demgegenüber waren beide Ämter im schwäbischen Ritterkreis und in den rheinischen Kantonen Ober- und Mittelrhein zu einem verschmolzen, sodass die Ritterausschüsse schließlich als gesondertes Amt verschwunden waren und nur noch nominell als Titel in der Signatur der Direktorien erhalten blieben.<sup>44</sup>

Um zu verdeutlichen, wie unterschiedlich die kantonalen Direktorien zusammengesetzt sein konnten, weshalb schematische Darstellungen entweder für den jeweiligen Einzelfall erfolgen oder aber stark verkürzt sein müssen, sollen nun drei einzelne Kantone kurz betrachtet werden. Soweit möglich wird die historische Entwicklung hier ausgespart und lediglich der Zustand der jeweiligen Direktorien am Ende des Alten Reichs betrachtet. Der Kanton Kocher<sup>45</sup> hatte einen Ritterdirektor<sup>46</sup> und vier Ritterräte. Da der Kanton konfessionell gemischt war, wurden die Ritterratsstellen paritätisch besetzt, das Amt des Ritterdirektors wechselte bei jeder Neuwahl zwischen den beiden Konfessionen hin und her. Zum Direktor wurden üblicherweise solche Mitglieder gewählt, die bereits unter ihrem Amtsvorgänger als Ritterräte gedient hatten, sodass der Wahl eines neuen Direktors üblicherweise die Wahl eines neuen Ritterrats folgte. Der Kanton Kocher hatte damit eine recht simple Direktoriumszusammensetzung.

Etwas komplexer war die Lage im Kanton Hegau-Allgäu-Bodensee, der aus den zwei Bezirken Hegau und Allgäu bestand.<sup>47</sup> Beide Bezirke hatten eigene Direktorien und eigene Kanzleien, die dafür aber im Umfang deutlich reduziert waren. Der Bezirk Hegau war dabei der vorsitzende Bezirk, sodass der Kanzleisitz des Gesamtkantons offiziell mit der Kanzlei des Bezirks Hegau in Radolfzell zusammenfiel, das Archiv im Ritterschaftshaus in Radolfzell als „doppeltes Archiv“<sup>48</sup> fungierte, welches sowohl das gemeinschaftliche Kantonsarchiv als auch das Bezirksarchiv Hegaus umfasste, und der Ritterdirektor des Bezirks Hegau gleichzeitig der Ritterdirektor des gesamten Kantons war. Der Direktor

44 Vgl. z. B. PUCHTA, Art. Reichsritterschaft, Kanton Donau.

45 Zum Kanton Kocher verfasste Thomas Schulz eine ausführliche Studie, in der die historische Entwicklung, die Verfassung, die wirtschaftliche und soziale Struktur dieses Kantons dargelegt ist und der auch die hiesige Darstellung folgt. Vgl. SCHULZ, Der Kanton Kocher.

46 Im Kanton Kocher hieß das Amt offiziell nach Thomas Schulz zwar Ritterdirektor, doch der letzte Amtsinhaber, Josef Anselm Adelman von Adelmansfelden, der das Amt im Rittersturm bekleidete, nannte sich selbst Ritterhauptmann und wurde auch von seinen Direktoriumskollegen so bezeichnet. Vgl. hierzu etliche Unterlagen z. B. in StAL PL 12 II und StAL B 575 III. Dies deckt sich mit dem Genealogischen Reichs- und Staats-Handbuch auf das Jahr 1803, S. 387, und dem Genealogischen Reichs- und Staats-Handbuch auf das Jahr 1804, S. 419.

47 Zum Kanton Hegau-Allgäu-Bodensee grundsätzlich vgl. RUCH, Verfassung des Kantons Hegau-Allgäu-Bodensee; sowie ergänzend BERNER, Hegau-Radolfzell, hier insb. S. 203–210; DERS., Die Landgrafschaft Nellenburg, S. 74–76. Für zwei Fallstudien zu einzelnen Familien des Kantonsbezirks Hegau, die beide auch die Funktionsweise des Kantonsbezirks thematisieren, vgl. DANNER, Ritterkantonsbezirk Hegau; DERS., Studien zur Sozialgeschichte.

48 BERNER, Hegau-Radolfzell, S. 204.

des Bezirks Allgäu fungierte im Kontext des Gesamtkantons als ‚erster Direktorialausschuss‘ und nahm somit gewissermaßen die zweite Position im Gefüge des Kantons Hegau-Allgäu-Bodensee ein.<sup>49</sup> Dem hegaischen Direktor waren zwei hegaische Ritterräte beigegeben, dem Allgäuer ersten Direktorialausschuss war ein Allgäuer Ritterrat zur Seite gestellt. Die beiden Direktionen waren also sehr klein, für den hegaischen Bezirk agierten drei Direktorialen, für den Allgäuer nur zwei. Insgesamt ergab sich für den gesamten Kanton damit jedoch ein Direktorium aus fünf Personen. Konfessionell war die Lage im Kanton Hegau-Allgäu-Bodensee in den beiden Direktionen eindeutig, da der Kanton aufgrund seiner Nähe zu Habsburg katholisch blieb. Insgesamt bildeten die fünf Direktorialen also ein gemeinsames Kantonsdirektorium, doch agierten sie getrennt, wie sich nicht nur in den getrennten Kanzleien in Radolfzell und Wangen zeigt, sondern auch in den vollständig getrennten Zirkularkorrespondenzen der beiden Bezirke.<sup>50</sup>

Im fränkischen Kanton Rhön-Werra hatte sich im Gegensatz zu den beiden besprochenen schwäbischen Kantonen die Trennung zwischen Ritterräten und Ritterausschüssen erhalten.<sup>51</sup> Der aus vier Quartieren bestehende Kanton setzte sein Direktorium aus Repräsentanten dieser Quartiere zusammen. Zusätzlich zum Ritterhauptmann gab es entsprechend aus jedem der vier Quartiere jeweils einen Ritterrat und einen Ritterausschuss. Das größte dieser vier, nämlich das buchische Quartier, hatte sich vor allem in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts aus der fuldischen Ritterschaft heraus entwickelt und behielt aufgrund dieser Vergangenheit und wegen des relativ späten endgültigen Anschlusses an den Kanton Rhön-Werra im Würzburger Vertrag von 1656 ein starkes Eigenleben. Dies schlug sich in einem eigenen kleinen Quartiersdirektorium, bestehend aus einem Ritterrat und drei Ritterausschüssen, einer eigenen Kanzlei und einer eigenen Kasse nieder. Der Ritterrat und einer der drei Ritterausschüsse vertraten dabei kraft Amtes das buchische Quartier gleichzeitig im Kantonsdirektorium. Nominell war das buchische Quartier im Kantonsdirektorium also genauso stark vertreten wie alle anderen Quartiere, de facto war der Einfluss dieses Quartiers jedoch schon allein wegen seiner Größe bedeutender als jener der übrigen. Eine weitere Besonderheit im Kanton Rhön-Werra war es, dass das Amt des Ritterhauptmanns rein rechtlich gesehen nicht auf Lebenszeit gewählt wurde, sondern regulär nur auf drei Jahre begrenzt, doch wurde in der Praxis der Amtsinhaber üblicherweise nach drei Jahren einfach weiter bestätigt.

Kanzleien bestanden meist aus mindestens einem, manchmal auch mehreren hauptamtlichen Konsulenten oder Syndizi, mehreren Sekretären, Archivaren oder Re-

49 Dies zeigt auch die Listung in den ‚Genealogischen Reichs- und Staatshandbüchern‘; vgl. exemplarisch Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch auf das Jahr 1803, S. 385 f.; Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch auf das Jahr 1804, S. 417 f.; Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch auf das Jahr 1805, S. 508. Siehe außerdem die Aufstellung des Kantonsdirektoriums um 1780: Dermalige Vorsteher und Offizianten, hier insb. S. 2–4 (außerdem abgedruckt in RUCH, Verfassung des Kantons Hegau-Allgäu-Bodensee, S. 60, Anm. 1).

50 Vgl. für den Kantonsbezirk Hegau exemplarisch die Zirkularprotokolle in GLAK 123 Nr. 549; für den Kantonsbezirk Allgäu z. B. die Zirkularvoten in HStAS B 574 Au Bü 739. Zur Zirkularkommunikation der Reichsritterschaft generell vgl. Kapitel 4.1.1.

51 Vgl. zum noch nicht ausführlich aufgearbeiteten Kanton Rhön-Werra v. a. KÖRNER, Der Kanton Rhön und Werra; STINGL, Art. Reichsritterschaft, Kanton Rhön und Werra; SCHMIDT, Reichsritterschaften, S. 373–375; RIEDENAUER, Karlstadt, S. 63 f.

gistratoren (diese drei Positionen waren teilweise zwischen verschiedenen Personen aufgeteilt, wurden teilweise aber auch von allen Beteiligten gemeinsam übernommen), einem Kassier (oder Steuereinnahmer; in manchen Kantonen auch mehreren), mehreren Kanzlisten (oder Kanzleischreibern) und einigen Ritterboten.<sup>52</sup> Besonderes Gewicht hatten dabei die Konsulenten/Syndizi, meist studierte Juristen, die nicht nur die alltäglichen Geschäfte (in Rücksprache mit dem Ritterhauptmann oder -direktor, dem sie direkt unterstellt waren) leiteten, sondern auch die Konsultativvoten oder syndikatischen Gutachten verfassten, die den Zirkularschreiben in den Direktionen vorangestellt waren und auf deren Basis die Direktorialen ihre Willensäußerung tätigten. Im Kantonsbezirk Hegau etwa beschränkten sich die Voten der Direktorialen in den allermeisten Fällen darauf, dem syndikatischen Gutachten zuzustimmen, manchmal eine Kleinigkeit hinzuzufügen und nur in besonderen Fällen längere Voten zu verfassen.<sup>53</sup> In diesem Kantonsbezirk wurden die Geschäfte also massiv vom Syndikus gesteuert, auf den sich die Direktorialen stark verließen. Im Kanton Kocher hingegen verfassten die einzelnen Direktorialen meist zusätzlich zum Konsultativvotum selbst ausführliche Voten, in denen sie nicht selten auch den kocherischen Konsulenten widersprachen.<sup>54</sup> Hier hatten die Konsulenten also zwar mit ihren Meinungen und Vorschlägen einen gewissen Einfluss, doch die Beschlussfassung und kantonale Politik lag eindeutig bei den richtungsbestimmenden Direktorialen, die nicht immer mit den Konsultativvoten konform gingen. Der Einfluss der Konsulenten und Syndizi war entsprechend im Einzelfall abhängig von den persönlichen Beziehungen innerhalb des Direktoriums und von den kantonalen Gepflogenheiten; dennoch ist im Ganzen gesehen ihre Wirkung auf die reichsritterschaftliche Politik nicht zu unterschätzen.

Die drei Ritterkreise, in denen die Kantone zusammengeschlossen waren, dienten vor allem als Scharnierstellen.<sup>55</sup> Die zentralen Gremien der Ritterkreise waren – parallel zu den Plenarkonventen und Kantonsdirektionen – die Ritterkreistage (nach der jeweiligen Anzahl der Kantone im rheinischen Ritterkreis auch Drei-, im schwäbischen Fünf- und im fränkischen Sechsortstage genannt) und die Spezialdirektionen. Auf den Kreistagen führte jeder Kanton des Kreises eine Stimme, zur Beschlussfassung reichte eine Mehrheit, dennoch wurde – um der Einigkeit willen und wegen des Mangels eines Exekutivorgans bei Weigerung einzelner Kantone – bei wichtigen Beschlüssen auf Einstimmigkeit geachtet. Ohnehin mussten die Themen vorher in den Kantonsdirektionen dis-

52 Vgl. zum Kanzleipersonal besonders HELLSTERN, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 113–125; SCHULZ, Der Kanton Kocher, S. 200–215; NEUMAIER, Ort Odenwald, S. 128–131; MAUCHENHEIM GT. BECHTOLSHEIM, Ort Steigerwald, Bd. 1, S. 215–259; SVOBODA, Verfassung des Kantons Kraichgau, S. 277–280; KOLLMER, Die schwäbische Reichsritterschaft, S. 25 f.; BERNER, Hegau-Radolfzell, S. 204 f.; PRESS, Reichsritterschaften, S. 686; OHNGEMACH, Ehingen als Sitz des Ritterkantons Donau, S. 574; PUCHTA, Mediatisierung mit Haut und Haar, S. 48; WAßNER, Kaiseradler und Ritterherrlichkeit, S. 32.

53 Vgl. etliche Beispiele in GLAK 123 Nr. 549.

54 Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 4.1.1.

55 Vgl. hier und im Folgenden zur Funktion der Ritterkreise mit ihren Gremien vgl. HELLSTERN, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 72–84; SCHULZ, Der Kanton Kocher, S. 58–64; SÖRCEL, Der Ritterkanton an der Baunach, S. 29–36; PRESS, Reichsritterschaft, S. 798–800; DERS., Reichsritterschaft im Reich, S. 213–215; PUCHTA, Mediatisierung mit Haut und Haar, S. 48 f.; FLURSCHÜTZ DA CRUZ, Reichsritterschaft(en), S. 72 f.; PRESS, Reichsritterschaften, S. 689; SCHMITT, Die rheinische Reichsritterschaft.

kutiert werden, in denen die Meinungsfindung stattfand, denn die Ritterkreistage waren lediglich Gesandtenkongresse. Eigenständiger Handlungsspielraum zum Entscheiden stand den Kreistagen nur in dem Umfang zu, den die Kantone ihren Abgeordneten in deren jeweiligen Instruktionen gewährten.

Ähnlich wie also auf den Ritterkreistagen keine genuine Willensbildung stattfand, sondern diese bei den dort vertretenen Kantonen lag, hatten auch die Direktionen auf Kreisebene kaum selbstständige Handlungskompetenzen. Die Spezialdirektionen waren keine eigenständigen Gremien, die zusätzlich zu den Kantonsdirektionen traten, sondern sie bestanden gewissermaßen aus ebenjenen, denn jedes Spezialdirektorium wurde in Personalunion von einem Kantonsdirektorium versehen. Im fränkischen und rheinischen Ritterkreis wechselte es zwischen den Kantonen hin und her, eine eigene Kanzlei gab es ebenso wenig wie ein eigenes Archiv und bei der Weitergabe des Spezialdirektorialamts wurden lediglich die laufenden Akten übergeben. Einzig im schwäbischen Ritterkreis konnte sich aufgrund der zentralen Lage des Kantons Donau und wegen dessen guten Beziehungen zum Kaiserhaus ein bei diesem Kanton verstetigtes und dadurch stärker stabilisierend wirkendes Spezialdirektorium herausbilden. Nur dort wurde daher die donauische Kantonskanzlei zusätzlich durch einen gemeinschaftlichen Syndikus ergänzt, der vom Ritterkreis bezahlt wurde und sich vorrangig um Aufgaben des Spezialdirektoriums kümmerte. Hauptaufgabe der Spezialdirektionen war es, die Ritterkreistage auszuschreiben und zu organisieren, die Kommunikation mit den Kantonen des Ritterkreises und mit den beiden anderen Ritterkreisen zu gewährleisten und den Ritterkreis gegenüber Reichsständen sowie dem Kaiser zu repräsentieren (jeweils natürlich nach dem Willen der Kantone). Die in den Ritterordnungen des fränkischen und des rheinischen Kreises eigentlich vorgesehene Einrichtung eines im Gegensatz zu den Spezialdirektionen tatsächlich von den Kantonsdirektionen losgelösten, übergeordneten Ritterkreisdirektoriums (in den Ordnungen als Ritterrat bezeichnet, nicht zu verwechseln mit dem Amt des Ritterrats als einem Direktorium eines Kantonsdirektoriums), das sich aus gewählten Repräsentanten der Kantone des Ritterkreises zusammensetzen sollte, wurde de facto nie umgesetzt. Ein Gremium wie dieses hätte die Möglichkeit geboten, ein Direktorium mit mehr Handlungsspielraum auf Kreisebene zu etablieren; die Vertretung des gesamten Kreises in Personalunion durch ein Kantonsdirektorium hingegen führte in Kombination mit dem ausgeprägten Eigenleben der Kantone dazu, dass die Spezialdirektionen ebenso wie die Drei-, Fünf- und Sechsortstage wenig Eigendynamik entfalteten und ihre Relevanz vielmehr in der mehrfachen (kommunikativen) Vermittlerstellung lag, die sie zum einen für die Kantone ihres Kreises, zum anderen in der Verständigung zwischen den drei Kreisen und schließlich zwischen der Reichsritterschaft und Kaiser und Reich einnahmen.

Wie bereits erwähnt, wurden auf Kreisebene die sogenannten Charitativsubsidien ausgehandelt.<sup>56</sup> Die Reichsritterschaft hatte es geschafft, sich dem normalen Reichs-

<sup>56</sup> Vgl. ausführlich zu Charitativsubsidien MAUCHENHEIM GT. BECHTOLSHEIM, Ort Steigerwald, Bd. I, S. 438–443; SCHULZ, Der Kanton Kocher, S. 69–76; STETTEN, Die Rechtsstellung, S. 24, 67–72; KOLLMER, Die schwäbische Reichsritterschaft, S. 33 f.; PUCHTA, Mediatisierung mit Haut und Haar, S. 53–55; HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 98 f.; HELLSTERN, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 63, 72; PRESS,

steuersystem zu entziehen und sich steuerfrei zu halten. Stattdessen konnte der Kaiser sich von den Ritterkreisen Subsidienzahlungen erbitten. Diese Zahlungen leistete die Reichsritterschaft zwar rein rechtlich freiwillig, worauf sie auch immer wieder bestand, doch de facto konnte sich das Corpus Equestre kaum einer von ihrem obersten Schutzherrn erbetenen Zahlung entziehen, ganz besonders, wenn der Reichstag zuvor ebenfalls Zahlungen bewilligt hatte. Ursprünglich geschahen diese Zahlungsforderungen des Kaisers vor allem im Kriegsfall, später dann jedoch auch unabhängig davon. Den Charitativsubsidien wurde in der Forschung wiederholt große Bedeutung für den Erhalt der Reichsritterschaft zugesprochen, denn sie waren eine Säule der engen Beziehung zwischen Kaiser und Corpus Equestre, besonders weil die Charitativsubsidien nicht an das Reich, sondern direkt an den Kaiser gezahlt wurden und für ihn somit die mit Abstand größte Quelle von Geld waren, über das er frei verfügen konnte.

Der Zusammenschluss aus dem schwäbischen, dem rheinischen und dem fränkischen Ritterkreis bildete das Corpus Equestre als Gesamtkorporation und damit die übergreifende, höchste korporative Ebene, auf der es mit dem Generaldirektorium und den Generalkorrespondenztagen zwei zentrale Gremien gab.<sup>57</sup> Noch stärker als im Fall der Ritterkreise mit ihren Spezialdirektorien und den Ritterkreistagen wurde die gesamtkorporative Ebene mit dem Generaldirektorium und den Generalkorrespondenztagen in der Forschung bisher vor allem als „Koordinationsinstrument“<sup>58</sup> beschrieben, dem keine eigene Bedeutung zukam, da dieser Ebene die eigenständige Handlungsvollmacht nahezu vollständig fehlte. Das Generaldirektorium, das zwischen den drei Ritterkreisen wechselte und immer vom jeweiligen Spezialdirektorium in Personalunion wahrgenommen wurde (weshalb es im schwäbischen Ritterkreis mit seinem verstetigten Spezialdirektorium nur beim Kanton Donau liegen, im fränkischen und rheinischen Ritterkreis jedoch variieren konnte), war im Normalfall den Spezial- und Kantonsdirektorien gegenüber nicht weisungsbefugt, sondern vielmehr an deren Beschlussfassung gebunden, die es in Vollzug zu setzen hatte. Eine eigene Kasse, ein eigenes Archiv oder eigenes Personal standen dem Generaldirektorium nicht zur Verfügung, stattdessen mussten gesamtkorporative Kosten immer über die Ritterkreise auf die Ritterkantone umgelegt werden (und waren meist ohnehin im Voraus von diesen zu genehmigen) und bei der Weitergabe des Generaldirektoriums von einem Ritterkreis zum nächsten wurden lediglich die laufenden Registraturakten weitergegeben, weshalb es auch hier kaum Kontinuität gab. Seine Aufgabe war es also nicht, den politischen Willen der Gesamtkorporation zu bestimmen, sondern lediglich, diesen umzusetzen und nach außen (v. a. gegenüber Kaiser und Reich) zu vertreten.

Reichsritterschaft, S. 803; WAßNER, Kaiseradler und Ritterherrlichkeit, S. 30; BRAASCH, Organisation der Reichsritterschaft, S. 132.

<sup>57</sup> Zur gesamtkorporativen Ebene und ihrer Bedeutung vgl. HELLSTERN, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 68–72; SCHULZ, Der Kanton Kocher, S. 64–66; PRESS, Reichsritterschaft im Reich, S. 215 f.; DERS., Reichsritterschaft, S. 798 f.; WEISS, Die Reichsritterschaft beim Ende, S. 291 f.; STETTEN, Die Rechtsstellung, S. 46 f.; MÜLLER, Kampf der Reichsritterschaft, S. 18 f.; PUCHTA, Mediatisierung mit Haut und Haar, S. 48; PRESS, Reichsritterschaften, S. 689; SCHMITT, Die rheinische Reichsritterschaft.

<sup>58</sup> PRESS, Reichsritterschaft im Reich, S. 215.

Neben den schriftlichen korporativen Kommunikationsprozessen diente zur Ermittlung des gesamt-korporativen Willens das Instrument des Generalkorrespondenztags. Dieser wurde vom Generaldirektorium ausgeschrieben (eine der wenigen Befugnisse dieses Gremiums) und bei dieser Gelegenheit wurde das Generaldirektorium außerdem von einem Kreis zum nächsten weitergegeben (was anfänglich nur bei einem Generalkorrespondenztag, später jedoch auch ohne einen solchen und somit rein schriftlich geschehen konnte). Bei den Generalkorrespondenztagen wurden die drei Ritterkreise jedoch nicht automatisch von den Spezialdirektorien vertreten, sondern die Kantone hatten jederzeit die Möglichkeit, die Generalkorrespondenztage zusätzlich selbst zu beschicken. Zwar fanden vor einem Generalkorrespondenztag zur vorherigen Abstimmung meist in den einzelnen Ritterkreisen Drei-, Fünf- und Sechsortstage statt, doch führte dies trotzdem nicht immer dazu, dass auch tatsächlich Beschlussfähigkeit hergestellt werden konnte, sodass die Generalkorrespondenztage nicht selten ergebnislos blieben. Dies war insbesondere deswegen der Fall, weil die Korporation bei den Generalkorrespondenztagen zwar nominell Mehrheitsbeschlüsse fällen konnte, de facto aber nahezu immer auf Einhelligkeit zwischen den drei Ritterkreisen achten musste, da keinerlei Exekutivorgan existierte, das Beschlüsse gegen den Willen untergeordneter Ebenen hätte durchsetzen können.

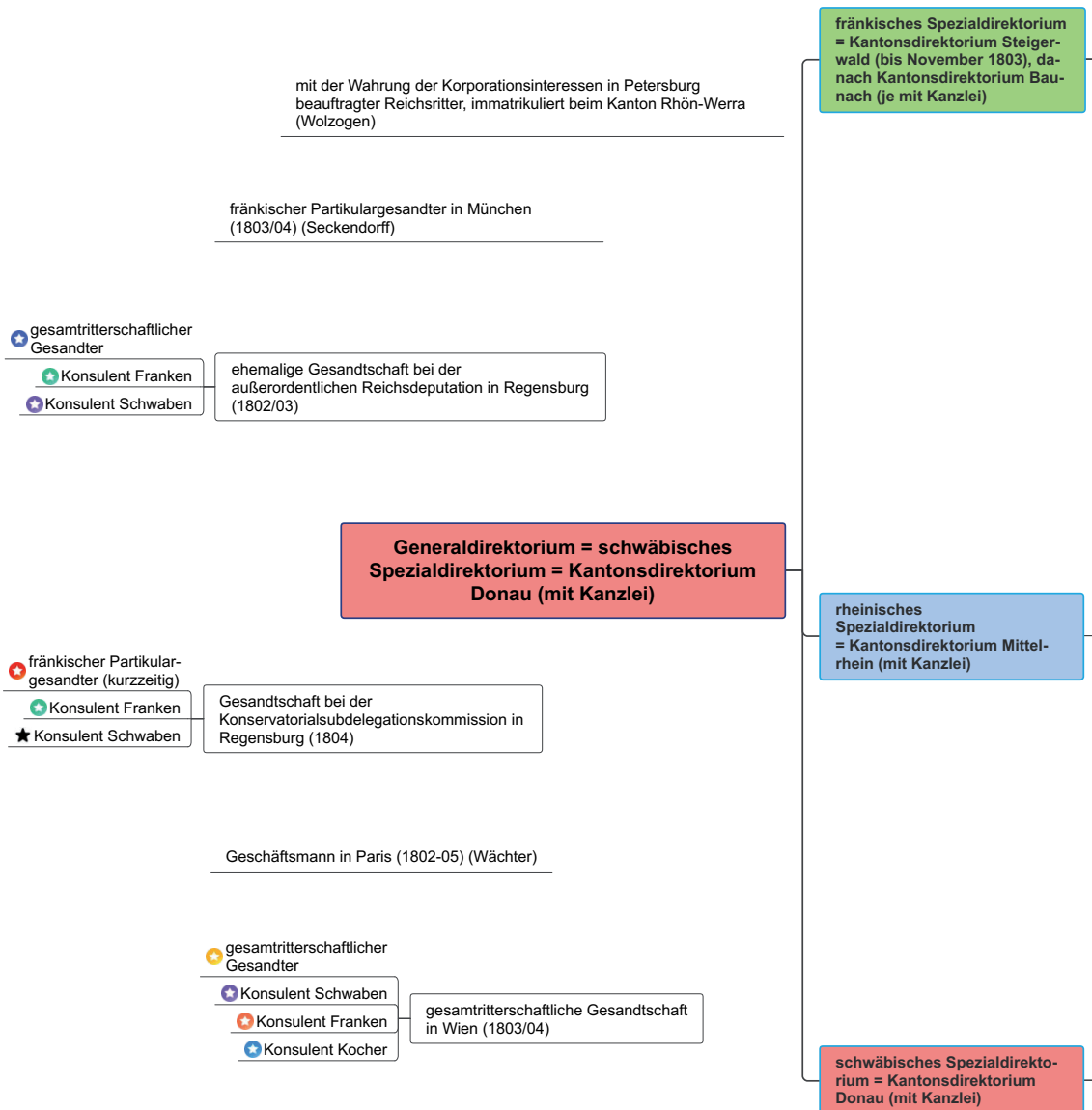
Betrachtet man die reichsritterschaftliche Korporation zur Zeit des Rittersturms, so muss außerdem erwähnt werden, dass der rheinische Ritterkreis durch die Französische Revolution mit der Zession des linken Rheinufers die zwei Kantone Ober- und Niederrhein gänzlich verloren hatte und im einzig verbleibenden Kanton Mittelrhein sowohl aufgrund der Zession linksrheinischer Gebiete als auch wegen der Kriegslasten im ersten und zweiten Koalitionskrieg stark geschwächt worden war.<sup>59</sup> Außerdem war durch die Mediatisierung von Reichsrittern und Rittergütern im Bereich Ansbachs und Bayreuths im Zuge der preußischen Revindikationspolitik vor allem der fränkische Ritterkreis in den 1790er-Jahren ebenfalls stark geschwächt und der fränkische Kanton Altmühl de facto nahezu gänzlich zerstört worden.<sup>60</sup> Im rheinischen Ritterkreis konnte das Spezialdirektorium zur Zeit des Rittersturms also nur noch beim Kanton Mittelrhein liegen, war aber ob des Wegfalls der restlichen Kantone im Kreis ohnehin im Grunde obsolet. Im fränkischen Ritterkreis lag das Spezialdirektorium seit dem 15. April 1800 zunächst beim Kanton Steigerwald,<sup>61</sup> wechselte dann aber im November 1803 irregulär aufgrund der Krisensituation zum Kanton Baunach.<sup>62</sup> Das Generaldirektorium wiederum lag seit Juli 1794 bei Schwaben und damit beim Kanton Donau und dessen Kanzlei im ober-

59 Vgl. MÜLLER, Kampf der Reichsritterschaft, S. 39–53; SCHMITT, Die rheinische Reichsritterschaft.

60 Vgl. bes. PUCHTA, Mediatisierung mit Haut und Haar. Vgl. außerdem MÜLLER, Kampf der Reichsritterschaft, S. 54–72, hier insb. S. 69; RABELER, Art. Reichsritterschaft, Kanton Altmühl.

61 Vgl. HSTAM 109 Nr. 855/3: Rundschreiben des fränkischen Spezialdirektoriums vom 4. 4. 1800.

62 Vgl. zu den Umständen des Wechsels Kapitel 3.1. Das fränkische Spezialdirektorium blieb bis zum Ende des Alten Reichs beim Kanton Baunach (weswegen etwa die Kanzlei des Kantons Baunach bis zum Ende der Reichsritterschaft die Aufgaben der Kanzlei des Spezialdirektoriums übernahm), doch das Amt des Spezialdirektors wurde nicht durchgehend vom baunachischen Ritterhauptmann, sondern 1805/06 teilweise von anderen fränkischen Ritterhauptmännern als Spezialdirektorialamtsverwesern versehen; vgl. hierzu Kapitel 6.



1 Korporationsstrukturen und zentrale Akteure, ca. 1802–1805. Hinterlegung mit gleicher Farbe kennzeichnet Personalunion bei korporativen Institutionen; Sterne einer Farbe kennzeichnen identische Einzelpersonen in unterschiedlichen Funktionen und Positionen. Umrahmung kennzeichnet Gremien, Unterstreichnung kennzeichnet Einzelpersonen. Die Direktorien der Ritterkantone sind der Übersichtlichkeit halber stark reduziert auf für diese Studie relevante Persönlichkeiten und nur bei ausgewählten Kantonen aufgeführt.